

<b>Behörde</b>	<b>Zahl</b>	<b>Datum</b>
NÖ Landesregierung	RU4-U-651/044-2016	12. April 2016
Amt der NÖ Landesregierung		13. April 2016
Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4		

## **V E R H A N D L U N G S S C H R I F T**

### **Ort der Amtshandlung**

Gemeindesaal Wullersdorf,  
Hauptplatz 28 in 2041 Wullersdorf

### **Leiter der Amtshandlung**

Mag. Johann Lang (Abteilung RU4)

### **Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)**

Siehe Anwesenheitslisten der Sachverständigen und Behördenorgane

Beilage I a für den 12. April und I b für den 13. April 2016

Siehe Anwesenheitslisten sonstige Anwesende

Beilage II a für den 12. April und II b für den 13. April 2016

### **Weitere Beilagen**

Liste für die Zustellung der VHS Beilage III

Beilage A Landschaftsbild

Beilage B „Vom Winde verweht“ – Englischer Abstract, vorgelegt von Fr. Illetschko

Beilage C Studie von Univ.Prof. Dr. Pröbstl-Haider „Energie im Tourismus: Bevorzugt und erneuerbar, kostengünstig und unsichtbar“

Beilage D „One Size fits all“ von Fr. Dr. Illetschko

Redeliste „allgemeine Stellungnahmen“

Redeliste „Bautechnik“

Redeliste „Brandschutz“

Redeliste „Eisabfall“

Redeliste „Elektrotechnik“

Redeliste „Forst- und Jagdökologie“

Redeliste „Grundwasserhydrologie“

Redeliste „Landschaftsbild/Raumordnung“

Redeliste „Landwirtschaft“

Redeliste „Lärmschutztechnik“

Redeliste „Lichtimmissionen“

Redeliste „Luftfahrttechnik“

Redeliste „Maschinenbautechnik“

Redeliste „Naturschutz/Ornithologie“

Redeliste „Umwelthygiene“

Redeliste „Wasserbautechnik/Gewässerschutz“

Redeliste „Verkehrstechnik“

### **Gegenstand der Amtshandlung**

Windpark Wullersdorf GmbH, „Windpark Wullersdorf“, Genehmigungsantrag gemäß § 5 UVP-G 2000

## **I. Einleitung/Rechtsbelehrung durch den Verhandlungsleiter (im Weiteren VL)**

Der VL -

• begrüßt zu Beginn der Verhandlung die Anwesenden im Namen der UVP-Behörde und stellt die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Umwelt- und Energierecht sowie die Sachverständigen vor;

- ersucht alle, sich in die aufgelegten Anwesenheitslisten einzutragen, soweit dies nicht bereits geschehen ist;
- untersagt aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sowie um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung;
- weist darauf hin, dass die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt gemäß §§44a ff AVG im Großverfahren erfolgt ist;
- führt aus, dass mit demselben Edikt im Gegenstand vorgelegte Änderungsunterlagen, sämtliche sachverständigen Gutachten und Repliken auf während der öffentlichen Auflage erhobene Einwendungen sowie die gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellte „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Vorschreibungen“ rechtswirksam zugestellt wurden und insoweit ex lege als bekannt vorausgesetzt werden dürfen;
- erläutert, dass in dieser Verhandlung gemäß der im Gegenstand angewendeten Großverfahrensbestimmungen keine weiteren (neuen) Einwendungen erhoben werden können;
- stellt rechtlich klar, dass diese Verhandlung öffentlich ist, sodass daran Jeder teilnehmen kann, jedoch nur Verfahrensparteien od.- beteiligte zur Mitwirkung berechtigt sind,
- hebt hervor, dass Rechtsfragen generell an die Behörde zu richten sind und erst in dem, dieses Verfahren beschließenden Bescheid beantwortet und in dieser Verhandlung daher nicht diskutiert werden;
- bietet die Möglichkeit eines Lokalaugenscheines mit der Konsenswerberin während den Verhandlungs(mittags)pausen an;
- gibt zum Ablauf der Verhandlung überdies bekannt, dass nach einer kurzen Projektvorstellung und der Beantwortung hierzu lt. Redeliste gestellter Fragen durch die Konsenswerberin bzw. ihres Projektanten die einzelnen,

fachbereichsbezogenen Redelisten nach einander unter entsprechender Mitwirkung der Sachverständigen abgearbeitet werden. Die Eintragungen in die Redelisten sind gemäß der Verhandlungskundmachung lediglich am ersten Verhandlungstag in der Zeit zwischen 08:00 bis 08:45 Uhr möglich. In dieser Zeit findet keine Erörterung statt. Wer nicht in eine Redeliste eingetragen ist, kann in der Verhandlung nicht zu Wort kommen. Jeder Redner ist aufgefordert, seine Ausführungen vom hierfür eingerichteten Rednerpult aus zu tätigen. Er hat sich unaufgefordert vor Abgabe seiner Ausführungen vorzustellen und seine Stellung im Verfahren (z.B. Gemeindevertreter, Parteienvertreter, Anrainer, etc.) darzulegen. Die Festlegung der Reihenfolge der Fachbereiche und der Wortmeldungen wird vom VL vorgenommen. Sobald eine Redeliste respektive ein Fachbereich abgearbeitet sind, besteht im Rahmen dieser Verhandlung nicht mehr die Möglichkeit, den Fachbereich nochmals zu einem späteren Zeitpunkt in Diskussion zu nehmen.

- legt die Reihenfolge der abzuarbeitenden Redelisten respektive Fachbereiche wie folgt fest: Bau-, Maschinenbau- und Elektrotechnik, Brandschutz, Wasserbautechnik/Gewässerschutz, Grundwasserhydrologie, Naturschutz/Ornithologie, Forst- und Jagdökologie, Landwirtschaft, Landschaftsbild/Raumordnung, Lichtimmissionen, Lärmschutztechnik, Umwelthygiene, Verkehrstechnik, Eisabfall, allg. Stellungnahmen.
- teilt mit, dass der luftfahrttechnische Sachverständige krankheitsbedingt an der Verhandlung nicht teilnehmen kann. Wortmeldungen zu diesem Fachbereich werden trotzdem zu Protokoll genommen und dem Sachverständigen zur Beurteilung vorgelegt. Seine diesbezüglich nachträglichen Ausführungen werden dem Parteiengehör unterstellt werden. Weiter wird mitgeteilt, dass Herr DI Thomas Klopff krankheitsbedingt am heutigen ersten Verhandlungstag ausfällt, jedoch seine Teilnahme an dieser Verhandlung für den morgigen zweiten Verhandlungstag telefonisch zugesagt ist. Angesichts dessen wird die Erörterung der beiden von ihm bearbeiteten Fachbereiche (Lichtimmissionen, Eisabfall) jedenfalls am morgigen zweiten Verhandlungstag durchgeführt.

- erklärt zum Protokoll, dass dieses als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Das heißt, es wird nicht wörtlich mitgeschrieben und findet auch keine Tonbandaufzeichnung statt. Die abgegebenen Wortmeldungen, auch die Ausführungen der Sachverständigen, werden unter Anleitung des VL oder eines von ihm hierzu ermächtigten Behördenkollegen direkt bei deren Abgabe von den Schreibkräften protokolliert. Die Verhandlungsschrift wird auf eine Leinwand übertragen. Jeder Redner ist angehalten, einer unrichtigen Protokollierung sofort zu widersprechen. Eine Abschrift der Verhandlungsschrift wird jenen Personen zugestellt, die sich in der Zustellliste (Beilage III) eingetragen haben. Das Protokoll wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wird es auf der Homepage des Landes Niederösterreich bereitgestellt.
- nennt als maßgebende Rechtgrundlagen im Gegenstand unter anderem das AVG, UVP-G 2000, ETG 1992, LFG, ASchG, NÖ NSchG 2000, NÖ Gebrauchsabgabegesetz, NÖ ROG 2014, NÖ EIWG 2005 und NÖ Starkstromweegegesetz.

## **II. Projektvorstellung/Projekterörterung**

VL: Angesichts des Umstandes, dass zu diesem Verhandlungspunkt keine Wortmeldungen getätigt wurden, wird dieser Themenpunkt hiermit als abgeschlossen erachtet.

## **III. Fachbereiche**

### **A Bautechnik**

VL: Angesichts des Umstandes, dass zu diesem Verhandlungspunkt keine Wortmeldungen getätigt wurden, wird dieser Themenpunkt hiermit als abgeschlossen erachtet.

## **B Maschinenbautechnik**

VL: Angesichts des Umstandes, dass zu diesem Verhandlungspunkt keine Wortmeldungen getätigt wurden, wird dieser Themenpunkt hiermit als abgeschlossen erachtet.

## **C Elektrotechnik**

BI (Herr Ing. Schmoll und Herr DI Fellingner): Warum wurde bei der Auflage der UVE das Fachgutachten „Elektrotechnik“, erstellt von Herrn DI Thomas Lehner, nicht mit aufgelegt?

VL: Das Fachgutachten „Elektrotechnik“ von Herrn DI Thomas Lehner ist nicht Bestandteil der UVE und der Projektunterlagen. Das Gutachten wurde im Auftrag der Behörde im Zuge des angestellten Ermittlungsverfahrens erstellt. Ergänzend darf allerdings nochmals festgestellt werden, dass dieses Gutachten mit Edikt vom 15. März 2016 zugestellt wurde.

BI: Warum wurde Herr DI Schrott (Abteilung BD2, Amt der NÖ Landesregierung) im Verfahren als Sachverständiger nicht beibehalten?

VL: Es liegt im grundsätzlichen Ermessen der Behörde, wer als Sachverständiger in einem Verfahren beigezogen wird. Im konkreten Fall konnte Herr DI Schrott aus persönlichen Gründen nicht weiter als Sachverständiger mitwirken, sodass ein entsprechender Wechsel zu Herrn DI Thomas Lehner stattgefunden hat.

BI: Wurden die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der ÖVE/ÖNORM E8383 erfüllt bzw. ist diese schon gegeben worden?

VL: Eine Genehmigung in diesem Zusammenhang ist bislang nicht ergangen und liegt es auch nicht in der Zuständigkeit des Sachverständigen, eine solche Genehmigung zu erteilen.

SV: Nach entsprechender fachlicher Prüfung des Vorhabens konnte von mir festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der oben zitierten ÖNORM vorliegen.

BI: Wie ist die Abschaltung der Windkraftanlagen 4 und 5 am Waldrand möglich, nachdem die Schaltmöglichkeit diesbezüglich nur im Umspannwerk Peigarten ist? Hat der Betreiber einen Zutritt, ist der ausgehandelt?

SV: Im Fuß jeder Windkraftanlage befinden sich Notaus- bzw. Notstopptasten, mit deren Hilfe die Abschaltung des betroffenen Windrades erfolgen kann. Zum Organisatorischen habe ich jetzt keinen Hinweis auf Vereinbarungen des Konsenswerbers mit der EVN.

VL: Es wird das Wort an die Konsenswerberin erteilt und ersucht, hier eine Antwort auf die Frage betreffend der angesprochenen Vereinbarung zu geben.

KW (Herr Dr. Hecht): Eine derartige Vereinbarung ist nicht erforderlich, weil die entsprechenden technischen Maßnahmen jederzeit durch den Halter der angesprochenen Anlage und/oder die jeweils zuständigen Feuerwehren gesetzt werden können.

BI: Die Antwort des Herrn Sachverständigen ist richtig, aber die Tätigkeit ist nicht durchführbar, weil im Fall eines Windradbrandes der Gefahrenbereich nicht betreten werden darf.

Diese technische Maßnahmen sind nicht durchführbar, weil das Umspannwerk fernbedient ist und keine Fernabschaltung erfolgt und darüber hinaus die Feuerwehren kein Zutrittsrecht haben, dies erfolgt erst im Beisein einer Fachkraft im Sinne des Elektrotechnikgesetzes.

SV: Ich möchte noch einmal zurückkommen auf die Fragestellung, wie diese Frage jetzt konkret verstanden werden darf.

BI: Der kritischste Fall ist der Waldbrand, verursacht durch eine Windkraftanlage. Es ist bekannt, dass bei Windkraftanlagenbrand der sogenannte Trümmerschatten nicht betreten werden darf.

SV: Alle Windräder sind mit einem doppelten automatischen Brandmeldesystem ausgestattet. Eine Einschaltung der Windräder kann erst erfolgen, wenn diese Brandmeldesysteme eingeschaltet und aktiviert sind. Sollte ein Brand ausbrechen, wird das von diesem System erkannt und die Anlagen automatisch stillgelegt.

BI: Wie erfolgt die Stromversorgung der Eiswarnleuchten bzw. ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung dafür vorgesehen?

SV: Die Windräder verfügen über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung.

KW: Betreffend Ihre Frage kann ich mitteilen, dass die Eiswarnleuchten mittels Batterie und Photovoltaikpaneelen mit Energie versorgt werden. Im Falle einer Unterspannung (Energieversorgung wird zu gering) erfolgt eine Meldung per Funk an den Mühlenwart.

BI: Welche Maschinen kommen zum Einsatz?

VL: Es wird zu dieser Frage das Wort an den KW erteilt.

KW: Es werden Anlagen der Type Vestas V112 mit einer Leistung von 3075 kW eingesetzt.

SV: Ich bin in meiner Beurteilung von genau dieser Anlagentype ausgegangen. Insoweit habe ich die entsprechenden Leistungsdaten dieses Anlagentyps meiner fachlichen Beurteilung zugrunde gelegt.

BI: Die technische Beschreibung ist in Englisch gehalten und widerspricht somit den Vorgaben des Elektrotechnikgesetzes. Diese Einreichunterlagen sind nicht eindeutig ausgewiesen, weil darüber hinaus Anlagen mit 3,3 bzw. 3,45 MW angeführt sind.

VL: Diese Feststellung bedarf keiner näheren Erläuterung durch den Sachverständigen.

BI: Aufgrund des Betriebes im Wald ist davon auszugehen, dass das Sicherheitslevel auf höchstem Stand zu halten ist, was den Brandschutz betrifft. Inwieweit wurde das Sicherheitslevel unter Berücksichtigung der EN ISO 13849 bzw. im Sinne einer SIL Bewertung IEC 62061 bestimmt?

SV: Die Elektrotechnik deckt nur einen Teilaspekt der Sicherheitsbelange ab. Von einer technischen Anlage gehen auch weitere Gefahren aus, die nicht nur von der Elektrotechnik herrühren. Es liegt im konkreten Fall eine Risikoanalyse vor. Diesbezüglich kann ich von meinem Fachgebiet aus lediglich einschlägige elektrotechnische Auskünfte erteilen.

Die Risikobeurteilung nach der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013, ist laut Vorgabe des Ministeriums (BMWA) im Zusammenhang mit der Ausnahmegenehmigung spätestens bis Baubeginn vorzulegen und müssen die entsprechenden Maßnahmen bei Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich festgelegt sein (diesbezüglich verweise ich auf meinen Auflagenvorschlag Nr. 36).

BI: Wurden dezidiert diese Normen berücksichtigt oder nicht?

KW: Ja.



BI: Wie hoch ist der Performancelevel und welcher SIL Faktor wird der Anlage zugeordnet?

KW: Zur Frage, wo die Normen berücksichtigt wurden, ist darauf zu verweisen, dass eine ausdrückliche Bezugnahme in den Einreichunterlagen, wie die Normen berücksichtigt wurden, nicht erforderlich ist. Zu den technischen Leistungen der Anlagen wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

BI: Das ist ein Widerspruch zur ersten Antwort. Ich wiederhole meine Frage nochmals und ersuche um Auskunft, welche SIL Werte (1 – 4) dem Projekt zugrunde gelegt wurden, respektive wie hoch der Performancelevel liegt.

KW: Erstens verweise ich nochmals auf das technische Projekt, zweitens gibt es keinen gesetzlichen Genehmigungstatbestand, der eine ausdrückliche Angabe des gewünschten Buchstabens oder der gewünschten Zahl verlangt; drittens werden wir aber in den Einreichunterlagen ausdrücklich nachsehen, ob es eine ausdrückliche (fakultative) Angabe gibt.

VL: Es wird angesichts der Ausführungen der KW dieser die Gelegenheit gegeben, diese Recherche jetzt anzustellen. Deshalb wird die dezidierte Beantwortung der Fragen der Bezug habenden Frage der BI hintan gestellt.

KW: Wir werden die angesprochenen Buchstaben bzw. Zahlen, die dem Projekt zugrunde gelegt wurden, im Laufe der Verhandlung zwar angeben, aber mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass eine solche Angabe nicht genehmigungsrelevant ist und unpräjudiziell erfolgt.

BI: Zusammenfassung: Zum derzeitigen Zeitpunkt kann keine Aussage getroffen werden, wie sicher die Anlage ist.

BI: Laut Stellungnahme des ORS vom 27. März 2014 ist eine Beeinträchtigung der bestehenden Empfangssituation nicht auszuschließen. Bekannterweise ist die Versorgungssituation im Pulkautal betreffend terrestrischen Rundfunk von vornherein schlecht. Die Situation gab es bereits in Poysdorf und in Ladendorf. Da der Rundfunk zur Lebensform dazuzählt und für Verkehrsteilnehmer unabdingbar ist, müssten bereits eigene Frequenzen bzw. Signalumsetzer vorbereitet bzw. gegeben sein.

SV: Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Punkt 26 meiner vorgeschlagenen Auflagen. Diese Auflage lautet: *Sollten von den Windenergieanlagen Rundfunkstörungen bei terrestrisch abgestrahlten Frequenzen verursacht werden, so ist vom Projektwerber eine technische Abhilfe in Form von*

*Satellitenempfangsanlagen bei den betroffenen Haushalten bzw. in Form von Füllsendern vorzusehen.*

KW: Wir haben den Auflagenvorschlag zum Thema Rundfunkstörungen zwar jetzt in der Verhandlung vernommen, möchten uns aber ausdrücklich gegen eine Aufnahme dieses Auflagenvorschlages in dem Genehmigungsbescheid aussprechen: Die von der BI zitierte Stellungnahme liegt uns vor, es gibt allerdings keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch darauf, dass etwa anstatt hervorragender Empfangsqualität im Rundfunkbereich bloß sehr guter Empfang gewährleistet ist. Insbesondere bietet weder das Rundfunkgesetz, noch ein sonstiger gesetzlicher Tatbestand eine entsprechende Genehmigungsvoraussetzung.

BI: In Replik auf die Ausführungen des Vertreters der Konsenswerberin zum Rundfunkempfang möchte ich anmerken, dass schon derzeit im gesamten Pulkautal ein sehr schlechter Rundfunkempfang vorliegt. Es geht nicht darum, ob der Rundfunkempfang in dieser Region hervorragend oder sehr gut ist, sondern darum, ob er überhaupt noch ausreichend vorliegt.

## **D Brandschutz**

Gartler: Herr DI Maximilian Hardegg besitzt ein Grundstück mit der Nr. 970, KG Immendorf, und wird von den Windkraftanlagen 01 und 03 unmittelbar betroffen. Dieser gesamte Bereich ist als Wald ausgewiesen und wird auch von Herrn DI Hardegg genutzt. Es handelt sich um eine Fläche von 115.538 m<sup>2</sup>, die forstwirtschaftlich genutzt wird. Es kann nicht toleriert werden, dass hier durch die unmittelbare Nachbarschaft von Windkraftanlagen eine Bedrohung ausgeht. Seiner Meinung nach kommt dies einer Teilenteignung gleich. Er spricht sich massiv gegen diese Brandgefährdung aus und behält sich weiter vor, weitere Beschwerden beim Landesgericht einzubringen.

Kornherr: Welche Maßnahmen sind im Hinblick auf den Brandfall vorgesehen? Im Zusammenhang, in welcher Art und Weise wird die Freiwillige Feuerwehr im Falle eines Brandgeschehens eingebunden?

SV: Um einen Brandfall zu vermeiden, werden in der Windkraftanlage eine automatische Löschanlage und eine Brandmeldeanlage installiert, die von einem akkreditierten Prüfinstitut einer Abnahme unterzogen wird. Ein anlagenspezifisches

Brandschutzkonzept wurde von der IBB (Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung) am 30.11.2015 erstellt. Die Brandmeldeanlage wird an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet, sodass eine frühzeitige Branderkennung gegeben ist. Die Brandmeldedetektion und Löschanlage in den neu zu errichtenden Windkraftanlagen stellen den Stand der Technik dar. Weiter wird mit der örtlichen Feuerwehr ein Alarmplan erstellt und die Löschwasserversorgung im Pendelverkehr durch die alarmierten Feuerwehren sichergestellt. Ein schlüssiger Alarmplan mit einem Löschwasserkonzept wird von den örtlichen Feuerwehren vor Baubeginn erstellt. Durch die Energiewerkstätte wurde am 30.09.2015 ein Risikogutachten erstellt, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes mit 0,17 Promille bewertet. Bisher war es so, dass bei einem Brand in der Gondel einer Windkraftanlage ein Löschen des Systems nicht möglich war und die Feuerwehr nur ein kontrolliertes Abbrennen überwachen konnte. Mit den neuen in Wullersdorf vorgeschriebenen Anlagen wird ein Brand in der Gondel durch ein automatisches Löschesystem nahezu ausgeschlossen. Zusätzlich werden gemäß einer neuen Richtlinie des NÖ Landesfeuerwehrverbandes Maßnahmen gesetzt, die auch der Feuerwehr helfen sollen, auch im Bedarfsfall schnellstmöglich auf ein mögliches Brandereignis reagieren zu können. Dies in der Form, dass Löschwasser Vorort stationiert wird, oder durch ein schlüssiges Konzept, dass dieses Löschwasser im Pendelverkehr zur Brandstelle gebracht werden muss. Mit dem zur Verfügung gestellten Löschwasser wird aber nicht die Windkraftanlage beaufschlagt, sondern Sekundärbrände, die durch einen Brand entstehen könnten. Die vom NÖ Landesfeuerwehrverband erstellte Richtlinie wird beim Projekt Wullersdorf in der Form übertroffen, dass die gesamte Löschanlage durch ein akkreditiertes Unternehmen (IBS Linz) auf Richtigkeit und Funktionstüchtigkeit geprüft wird. Maßnahmen, die auch von Fr. Dr. Isabella Laa in ihrer Diplomarbeit in dieser Form beschrieben wurden. Fr. Dr. Laa hat am Leitfaden des NÖ Landesfeuerwehrverbandes mitgearbeitet.

Kornherr: Wie weit sind für den Betrieb der Windkraftanlagen hinsichtlich des Brandfalles Löschwässer bereitgehalten bzw. sichergestellt? Wie wird die Instruktion der Feuerwehr im Hinblick auf die Erstellung des Alarmplanes und die Einbindung im Brandfall vorgesehen?

SV: Grundlage dazu ist die Richtlinie des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, in der festgelegt wird, dass vor Inbetriebnahme einer Windkraftanlage ein schlüssiges Alarmkonzept mit den örtlichen Feuerwehren abzustimmen ist. Die daraus resultierende Löschwassermenge ergibt sich ebenfalls aus dieser Richtlinie und ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Grundlage dazu ist, wenn die örtliche Feuerwehr die benötigten Löschwassermengen nicht bereitstellen kann, hat der Betreiber die entsprechende Löschwasserbevorratung vorzusehen. Dies erfolgt in geschlossenen Behältnissen und kann nicht in der Form eines Löschteiches erfolgen.

BI: Ich darf den Begriff des Standes der Technik nach den IPPC-Vorschriften zitieren: *Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.* Die neuen Löschanlagen entsprechen meiner Meinung nach nicht diesem Stand der Technik.

SV: Im Institut für Brandschutztechnik (IBS) werden diese Anlagen erprobt und das Institut wird dann auch bei den Windkraftanlagen, weil sie eine akkreditierte Prüfanstalt sind, bei den Löschanlagen vor Ort eine Abnahmeprüfung vornehmen. Dieser Standard, der hier zur Anwendung kommt, ist europaweit einzigartig.

BI: Tatsache ist, dass diese Löschanlagen noch nicht erprobt sind.

SV: Die Vorschreibung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist seit Juni 2015 in Kraft. D.h. diese Löschanlagen werden bei Windkraftanlagen erstmals gefordert und sind daher seit diesem Zeitpunkt bei Windkraftanlagen im Wald vorgeschrieben.

BI: Bekanntlich sind bei Windkraftanlagen 3 verschiedene Brandorte möglich. Gegenständlich wurde nur der Kanzelbrand besprochen. Es fehlen Aussagen über den Flügelbrand und Turmfußbrand bei den elektrischen Anlagen.

SV: Turmfußbrand: Im Turmfuß sind auch elektrische Anlagen verbaut. Diese elektrischen Anlagen sind ebenfalls brandmelderüberwacht und mit automatischer Löschanlage ausgestattet. Diese Anlagen sind geprüft und erprobt.

Flügelbrand: Das ist ein Brand, der nur durch die Feuerwehr behandelt werden kann. Durch das bereitgestellte Löschwasser und nach dem Abfallen des Flügels müssen

durch den Einsatzleiter entsprechende Brandbekämpfungsmaßnahmen angeordnet werden.

BI: Welche Maßnahmen zur Brandbekämpfung beim Turmfußbrand sind vorgesehen?

SV: Solche Brände werden mit Inertgasen bekämpft.

BI: Ist sichergestellt, dass das Raumvolumen Inertgasmenge angepasst ist?

SV: Es handelt sich nicht um ein Raumlöschkonzept, sondern ein Anlagenlöschkonzept. Dabei ist nur die lokale Brandbekämpfung im Schaltschrank angesprochen.

BI: Kommen SF6-Schaltanlagen zum Einsatz?

VL: Nach entsprechender Klarstellung durch den elektrotechnischen Sachverständigen ist zunächst festzuhalten, dass diese Frage bereits bei der Abhandlung des Fachbereiches Elektrotechnik gestellt hätte werden sollen. Im Nachhinein wird von elektrotechnischer Seite vom elektrotechnischen Sachverständigen festgestellt, dass solche SF6-Schaltanlagen verwendet werden.

BI: Es ist nicht bekannt, dass innerhalb von SF6-Schaltanlagen Löschanlagen eingebaut werden können.

SV: Wir haben ein Löschmittel, das die Brandklasse A, B und C und Elektrotechnik geeignet ist. Die Anlage wird vom Erbauer eingebaut und durch die akkreditierte Prüfanstalt einer Abnahmeprüfung unterzogen, d.h. diese Prüfanstalt bestätigt, dass das Löschmittel in der gewählten Form und in der angepassten Situierung eine Löschung vornehmen kann.

BI: Handelt es sich um eine Raumlöschanlage?

SV: Durch die akkreditierte Prüfanstalt wird geprüft, dass das gewählte Löschmittel in der verbauten Form eine Löschung erfolgt. Es ist in diesem Zusammenhang daher von großer Bedeutung, dass die angesprochenen Prüfungen von hierzu befugten und akkreditierten Prüfanstalten erfolgt.

BI: Es konnte keine Aussage gegeben werden, ob die Löschmenge tatsächlich für den großen Turm ausreicht. Darüber hinaus sind Personen im Aufzugskorb gefangen

und eine Rettung während eines Ansprechens der Löschanlage ist nicht möglich. Kurzum es fehlt wieder die Erprobung bzw. Zuverlässigkeit der Löschanlage.

SV: Für den Betrieb von Windkraftanlagen ist es üblich, Sauerstoffselbstrettungsgeräte mitzuführen, damit eben Personen im Gefahrenfall (Wartungspersonal dementsprechend geschult und unterwiesen) sich einer Selbstrettung aus dem Gefahrenbereich unterziehen können.

Durch das Gutachten der akkreditierten Prüfanstalt wird bestätigt, dass das Löschmittel in der gewählten Form und Menge ausreicht, eine sachgemäße Löschung des Brandes im Schaltschrank vorzunehmen.

Die Löschanlage wird verbaut, einmal im Jahr gewartet, einer Abnahmeprüfung unterzogen und jedes zweite Jahr einer neuerlichen Inspektion durch die unabhängige Prüfanstalt unterzogen.

BI: Flügelbrand ist nicht beherrschbar und bildet im unzugänglichen Wald viele Sekundärbrände, im Regelfall bei Starkwind.

BI: Es wird expliziert angemerkt, dass die Unterlagen 2 bis 8 von der Energiewerkstatt und anderer technischer Büros in den uns zugänglichen Projektunterlagen nicht enthalten waren. Insoweit ersuchen wir um eine entsprechende Einsichtsmöglichkeit auch in diese Unterlagen.

VL: Im Hinblick auf diese von der BI nicht vorgefundenen Projektunterlagen wird vorgeschlagen, diese durch Akteneinsicht der BI entsprechend zu recherchieren. Wie weit sich daran eine weitere Stellungnahme der BI ergeben sollte, bis dann zu beurteilen.

BI: Im Hinblick auf die in den Projektausführungen dargestellten Abstände (500 m) zum Brandherd erhebt sich die Frage, wie die erforderliche Absperrung erfolgt?

KW: In den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen findet sich unter anderem der „Einsatzplan Waldbrand bzw. Windkraftanlage Immendorf“, der auch ein Kapitel Absperrmaßnahmen enthält. Wie in jedem Stör- oder Katastrophenfall würden auch in einem solchen Fall zusätzlich noch weitergehende Maßnahmen (wie beispielsweise Absperrungen) durch die Einsatzkräfte erfolgen. Naturgemäß sind Handlungen von Einsatzkräften im Katastrophenfall aus rechtlicher Sicht nicht Vorhabenbestandteil.

Bl: Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß des Merkblattes „Für die Feuerwehren im Hinblick auf die brandschutztechnischen Einrichtungen und den Standard“ das Gaslöschanlagen als Einrichtungsschutzanlagen eingerichtet werden dürfen.

Zur Löschwasserbevorratung: Im Projekt ist keine Löschwasserbevorratung enthalten, obwohl eine solche in dem zitierten Merkblatt gefordert ist.

SV: Bei dem zitierten Regelwerk handelt es sich um eine Richtlinie und um kein Gesetz und keine Verordnung. Im Projekt bzw. in meinen Vorschriften verhält es sich so, dass ein schlüssiges Löschwasserkonzept mit den örtlichen Feuerwehren abgesprochen und vor Inbetriebnahme der Behörde vorgelegt werden muss. Wenn die örtlichen Einsatzkräfte durch ihre Schlagkraft an Personal und Löschwasser der Meinung sind, ein etwaiges Brandgeschehen mit den gegebenen Möglichkeiten zu beherrschen, ist keine Löschwasserbevorratung vorzusehen. Sollte das nicht der Fall sein, ist mit den Projektwerbern abzusprechen, wie das Löschwasser seitens der Projektwerber bereitgestellt wird.

Bl: Es wird ausdrücklich angemerkt, dass das vorliegende Projekt keine hinreichenden Brandschutzmaßnahmen für den Fall eines Waldbrandes, verursacht durch eine dieser Windkraftanlagen, beinhalten.

KW: Zunächst wird angemerkt, dass hinsichtlich Auflagenvorschreibungen die Behörde Ansprechpartner ist.

Im Hinblick auf die Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes ist die örtlich zuständige Feuerwehr Ansprechpartner. Seitens der Feuerwehr hat es nachweislich bereits mehrfach Übungen gegeben, welche im Hinblick auf das vorliegende Projekt durchgeführt wurden. Im Ergebnis haben diese Übungen gezeigt, dass sehr wohl mit den Tankwägen in der näheren Umgebung eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann und ist dies in dem bisher provisorisch festgelegten Einsatzplan dokumentiert.

Bl: Seitens der BI wird gefordert, dass zum Schutz des Waldes die im genannten Merkblatt angeführten Bedingungen, die durch Auflagen nicht gedeckt werden können, ins Projekt eingearbeitet werden bzw. gleichwertige Maßnahmen beschrieben und nachgewiesen werden.

Kornherr: Seitens der Feuerwehr Untermarkersdorf darf dezidiert darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie angesichts ihrer Ausrüstung und den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in der Lage sein wird, einen Anlagenbrand im Gegenstand wirkungsvoll zu bekämpfen. Im Übrigen getraue ich mich auch, diese Ausführungen namens der anderen im Umkreis befindlichen Feuerwehren zu treffen.

Gartler: Herr DI Hardegg duldet es nicht, dass sein Waldgrundstück durch den Trümmerschatten bei Windkraftbränden in Mitleidenschaft gezogen wird. Er bezweifelt es, dass die umliegenden Feuerwehren seinen Wald schützen können.

VL: Herr Ing. Schmoll verzichtet auf seine Wortmeldung.

Klien: Ich möchte besonders auf die Zunahme der Temperaturen in unserer Region und Abnahme der Niederschläge hinweisen bzw. die extreme Waldbrandgefahr, wie 2015 ansprechen, die laut ZAMG speziell für diesen Raum eine Erschwernis darstellen. Die Einbringung von Brandschneisen ist nahezu unmöglich. Inwieweit haben Vestas Anlagen bereits gebrannt und welcher Art Brand ist dabei aufgetreten?

KW: Die Frage, ob generell Windkraftanlagen – Vestas oder andere – bereits in Brand geraten sind, ist für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht relevant, weil andere Vorhaben/Anlagen hier nicht genehmigungsgegenständlich sind. Generell sind mir persönlich – Ihrer Kategorie nach – keine von Menschen errichtete Bauwerke oder andere Anlagen bekannt, die noch nicht in Brand geraten wären. Zum Brandfall wird aber auf das ja gerade ausgiebig erörterte Brandschutzkonzept verwiesen. Auf Nachfrage des VL wird nochmals betont, dass ein solches Brandereignis Anlagen des hier gegenständlichen Typs der Projektwerberin nicht bekannt sind.

## **E Wasserbautechnik/Gewässerschutz**

VL: Angesichts des Umstandes, dass zu diesem Verhandlungspunkt keine Wortmeldungen getätigt wurden, wird dieser Themenpunkt hiermit als abgeschlossen erachtet.



## **F Grundwasserhydrologie**

VL: Angesichts des Umstandes, dass zu diesem Verhandlungspunkt keine Wortmeldungen getätigt wurden, wird dieser Themenpunkt hiermit als abgeschlossen erachtet.

## **G Naturschutz/Ornithologie**

Bl: Im Hinblick auf die Ausführungen des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen wird die Frage gestellt, wie weit Wachteln und Eulen und sonstige lärmempfindliche Tiere und solche, die auf leise Lautäußerungen angewiesen sind, vom Vorhaben betroffen werden?

SV: Wie im Gutachten weiter ausgeführt, handelt es sich bei der Lärmempfindlichkeit für bestimmte Vogelarten stets um Dauerlärm von einer bestimmten Intensität und Qualität. Bei Windparks handelt es sich nicht um Dauerlärm. Arten, die auf andere Lärmquellen besonders sensibel reagieren, kommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht vor.

Bl: Ich ersuche nochmals um entsprechende Antwort auf meine oben gestellte Frage, da ich mit den getroffenen Ausführungen im Moment nicht viel anfangen kann.

SV: Da die Wachtel angesprochen ist, ist zu sagen, dass die Auswirkungen durch den Dauerlärm nicht ins Brutgebiet der Wachtel reichen. Für viele Vogelarten sind Auswirkungen durch Dauerlärm innerhalb bestimmter Wirkdistanzen an viel befahrenen Straßen festgestellt worden. Im Umfeld von bestehenden Windparks wurden keine Unterschiede im Vorkommen der Arten zu Gebieten, wo keine Windparks vorkommen, festgestellt. Es sind daher keine Auswirkungen durch Dauerlärm auf Vögel in der Umgebung von Windparks zu erwarten. Die entsprechenden Folgeforschungen wurden sowohl in Österreich anhand eines Windkraftstandortes in einem Wald, als auch in Deutschland durchgeführt. Sie sind im Gutachten zitiert.

Bl: Bedeutet das, dass für alle von mir genannten Arten eine solche Lärmbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann?

SV: Ja, das bedeutet, dass aufgrund des aktuellen Wissenstandes für die von mir genannten Arten eine solche Lärmbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Bl: Wie kann fachlich zwischen Dauer- und Kurzzeitereignis unterschieden werden?

SV: Die Ergebnisse der bisherigen Forschung zeigen, dass es offensichtlich einen markanten Unterschied zwischen Dauerlärm an Straßen und an den von Windparks erzeugten Lärm gibt, denn an Straßen wurden Brutdichteminderungen festgestellt, an Windparks nicht.

Bl: Kann man die Dauer eines Lärmereignisses in irgendeiner Form quantifizieren?

KW (Dr. Traxler): Grundsätzlich kann man Störungen durch Lärm nicht isoliert sehen, sondern ein etwaiges Meideverhalten von Vögeln ergibt sich aus einer Summation aus Lärm und optischen Reizen. Die Forschungsstudien zum Meideverhalten von Vögeln können etwa eine Veränderung der Brutdichte in bestimmten Bereichen zu Windkraftanlagen nachweisen. Es stellt sich daher primär nicht die Frage nach Dauerlärm oder anderen Lärmarten, sondern ob von diesen Vogelarten ein Meideverhalten bekannt ist. Hinsichtlich des Uhu ist kein Meideverhalten dokumentiert. Auch im Nahbereich von Windkraftanlagen wurden über Jahre erfolgreiche Bruten dokumentiert. Für die Wachtel wurde in machen Studien ein geringes Meideverhalten festgestellt, daher wurde die Auswirkung des Windparks auf die Wachtel mit gering bewertet.

Bl: Im Gegenstand ersuchen wir im Hinblick auf den Uhu um Auskunft, ob sein Meideverhalten auch zukünftig entsprechend beobachtet und dokumentiert wird.

SV: Ja, die in der Auflage vorgeschriebene Horstkartierung umfasst auch den Uhu.

Bl: Unsere Frage zum Thema Schattenwurf (ein Gebiet von 20 km<sup>2</sup> ist hiervon betroffen): Gibt es Auswirkungen auf bei uns lebende Zieselkolonien (im Teilgutachten auf Seite 19). Im Projektgebiet, vor allem im Umkreis der Lo08 (ca. 180 m entfernt) wurde von uns eine Zieselkolonie festgestellt. Hat es hier Untersuchungen gegeben?

SV: Der Ist-Zustand des Schutzgutes Tiere ist im Projekt genau beschrieben. Zum genauen Vorkommen des Ziesels wäre der UVE-Ersteller zu befragen. Zur Auswirkungen von Beschattung auf das Ziesel sind keine gezielten Forschungen bekannt.

KW (Dr. Traxler): Während der ökologischen Untersuchungen wurden im Großraum mehrfach Zieselvorkommen festgestellt. Im Nahbereich der vom Vorhaben beanspruchten Flächen wurden keine Ziesel dokumentiert. Das Ziesel ist eine relativ störungstolerante Tierart (Beispiel: großes Vorkommen am intensiv genutzten Gerasdorfer Badeteich). Wesentlich ist das Vorhandensein eines geeigneten Habitats. Störungen durch Schattenwurf auf Ziesel sind nicht untersucht, jedoch muss man anhand der geringen Störungsempfindlichkeit annehmen, dass es zu keinen messbaren Auswirkungen kommt.

SV: Es wird noch ergänzend bemerkt, dass auch vielfach an anderen Örtlichkeiten, wo Ziesel leben, sich herausgestellt hat, dass diese gegen Schattenwurf unempfindlich sind (Ziesel gibt es bei Sportplätzen, Flugplätze, Nahbereich stark befahrener Straßen, usw.).

Bl: Frage ist, warum ist das Ziesel auf der roten Artenliste als gefährdete Tierart ausgewiesen, wenn es doch auf von Menschen intensiv genutzten Flächen vorkommt?

SV: Viele Tierarten kommen ursprünglich in gefährdeten, selten Lebensraumtypen vor. In der Kulturlandschaft nutzen sie auch stark von Menschen geprägte und von Menschen geschaffene Lebensraumtypen, weil sie ihrer Ökologie entsprechen. Das Ziesel ist ein gutes Beispiel dafür. Es kommt in Österreich mittlerweile wohl häufiger auf von Menschen geschaffenen Lebensraumtypen vor, als in Trockenrasen. Dennoch muss es das Ziel des Naturschutzes sein, die Letzteren zu bewahren und zu vermehren.

Bl: Im Gutachten ist zu lesen, dass auf Kabelstrecken keine sonstigen rote Listen Arten vorkommen (Hamster). Uns ist bekannt, dass vor allem der Hamster auf Wegen seine Höhlen baut und im Bereich häufig vorkommt. Gibt es eine Dokumentation oder ein Gutachten darüber, dass der Hamster im Projektgebiet nicht vorkommt?

SV: Gemäß den Einreichunterlagen kommt der Feldhamster auf vom Vorhaben beanspruchten Grund, einschließlich Kabeltrasse, nicht vor.

Im Hinblick auf den Feldhamster wird aufgrund der heutigen Erörterung es fachlich für sinnvoll erachtet, folgende zusätzliche Auflagenvorschreibung zu formulieren: **Ein Monat vor Baubeginn ist der vom Vorhaben beanspruchte Grund auf das Vorkommen des Feldhamsters abzusuchen. Im Falle des Antreffens von**

***Lebensspuren des Feldhamsters sind unter fachlicher Betreuung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Vorkommen zu verschonen.***

BI: Es leben im Projektgebiet nachgewiesener Weise 19 – 21 Arten von Fledermäusen, darunter auch der Abendsegler. In den vorgeschriebenen Auflagen wurden zwar Abschaltregelungen definiert, diese entsprechen aber nicht den Empfehlungen der KFFÖ und auch nicht dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“ von Eurobats (Publikation Nr. 3 und 6). Auch die Erhebungen des UVE Gutachtens von Dr. Traxler entsprechen nicht dem oben genannten Leitfaden von Eurobats bzw. KFFÖ. Unsere Frage deshalb: Warum hält man sich nicht an diese europaweiten Vorgaben? Erhebungen wurden nicht in Nabenhöhe der Windräder durchgeführt. Ein Gondelmonitoring ist auch nach den Empfehlungen der KFFÖ vorgegeben.

KW (Dr. Traxler): Bei den zitierten Arbeiten von Eurobats und KFFÖ handelt es sich lediglich um Leitfäden. Die fledermauskundlichen Untersuchungen wurden 2010 und 2011 vor der Publikation des Positionspapiers der KFFÖ durchgeführt. In Niederösterreich wurde eine regionale Studie hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Fledermäuse in Gondelhöhe durchgeführt (Traxler et al 2016 in prep). Zu dieser in Kürze fertig gestellten Studie liegen publizierte Zwischenergebnisse vor (AGES 2014). Dr. Kollar hat seine Abschaltvorschläge an den regionalen Erkenntnissen der Zwischenergebnisse getroffen.

SV: Der Gutachter bestätigt dies und die Studie AGES 2014 ist als Traxler 2014 im Teilgutachten als Grundlage für die Formulierung der entsprechenden Auflage zitiert.

BI: Wo ist diese Studie „Traxler“ durchgeführt worden?

KW (Dr. Traxler): Für diese Studie wurden ca. 12 Monitoringstandorte in Gondelhöhe im Waldviertel, Weinviertel, Marchfeld und Nordburgenland beprobt.

BI: Wurden bei diesem Monitoring auch Standorte untersucht, die ähnlich hohe Anlagen aufweisen wie die im Gegenstand projektierten?

KW (Dr. Traxler): Die Batcorder wurden in ca. 100 m Höhe angebracht. Grundsätzlich finden derartige Messungen auf Windmessmasten und auf WEA-Gondeln statt. Die bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse zeigen, dass mit

zunehmender Nabenhöhe die Aktivität von Fledermäusen sinkt und dadurch auch das Kollisionsrisiko.

BI: Es wird besonders angemerkt, dass keine angesprochenen Untersuchungen in Nabenhöhe (140 m) stattgefunden haben. Beide Leitlinien, sowohl von Eurobats als auch von KFFÖ, werden nicht vollinhaltlich umgesetzt.

KW (Dr. Traxler): Die Studien der KFFÖ und Eurobats beziehen sich auf Gesamtösterreich bzw. auch auf Europa und sind allgemein gehaltene Vorschläge für Untersuchungen. In Gebieten, in denen ein guter regionaler Wissensstand bereits vorliegt, ist dieser heranzuziehen.

BI: Es wird unter Bezugnahme auf die Regelungen von Eurobats ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Richtlinien Vorgaben vorsehen, die in den Regelungen enthaltenen Abschaltregelungen im Gegenstand zu berücksichtigen.

Frage an den SV: Was ist ihren Schlussfolgerungen (Seite 22) unter „gering erheblich“ zu verstehen?

SV: Die Formulierung „gering erheblich“ folgt den üblichen Einstufungen von Sensibilität, Eingriffsausmaß, Maßnahmenwirksamkeit und Auswirkungserheblichkeit aus entsprechenden Regelwerken, z.B. UVP-Leitfäden und RVS (z.B. Umweltuntersuchungen, Vogelschutz an Verkehrswegen).

BI: Die konkrete Frage lautet: Wo werden sich laut den Auflagen Altholz- und Totholzinseln befinden?

SV: Die Lage der Altholz- und Totholzinseln ist der Behörde spätestens bis zur Kollaudierung bekannt zu geben. Zudem ist die Sicherung der Altholz- bzw. Totholzinseln gemäß Auflage spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens mittels fachlichen Berichts zu belegen. Eine weitere Auflage sichert das Berichtswesen über den Zustand dieser Altholzinseln.

BI: Frage: Was ist konkret unter solchen Altholz- und Totholzinseln zu verstehen und wie ist vorzugehen, wenn sich solche Inseln in der näheren Umgebung zum Anlagenstandort nicht befinden?

SV: Zu sichern sind, gemäß Auflage, Bäume mit mind. 40 cm BHD (Brusthöhendurchmesser) im Bestand. Daraus werden zunächst Altholz-, dann Totholzinseln.

Zum zweiten Teil der Frage darf ich bemerken, dass es sich hierbei um eine Rechtsfrage handelt, die ich als Sachverständiger nicht beantworten kann. Fachlich jedoch bin ich aus Kenntnis des Gebietes optimistisch, dass sich derartige Flächen finden werden.

Klien: Der hier vorliegende subpannonische, bodentrockene Eichen-/Hainbuchenwaldtyp ist von Seiten der innewohnenden Biodiversität als sehr wertvoll einzustufen. Daher haben aus verschiedensten Gründen, die auch schon im Gutachten der NÖ Umweltschutzbehörde vom 25. November 2013 aufscheinen, Standorte im Wald und am Waldrand zu entfallen.

Es wurde mehrfach, auch in den Ausführungen des Projektes, davon gesprochen, dass der Waldrand zu Ackerland umgebrochen worden ist. Damit ist eine Entwertung dieses sensiblen Gebietes vor unseren Augen geschehen. Welche Absicht dem zugrunde lag, lässt sich nicht klären.

KW: Zur Wortmeldung von Herrn Klien wollen wir richtig stellen, dass das angesprochene „Gutachten“ der NÖ Umweltschutzbehörde lediglich eine Stellungnahme ist.

VL: Die Wortmeldung Franz Seidl zu diesem Fachbereich entfällt, da Herr Seidl nicht mehr anwesend ist.

NÖ-UA: Die NÖ Umweltschutzbehörde hat sich die Ausführungen der BI zu eigen gemacht, wonach kritisiert wird, dass bei den ornithologischen Aktualisierungserhebungen 2014 – pointiert formuliert – nur knapp 2 Minuten pro ha in die ornithologische Beobachtung investiert worden ist. Im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Einwendungen/Stellungnahmen führen Sie, Herr Dr. Kollar, auf Seite 47 folgende an, dass die Erhebungen des Ist-Zustandes, einschließlich der Aktualisierung, den Anforderungen entsprechen und ausreichend für die fachliche Beurteilung für das Vorhaben sind. Wie begründen Sie es, dass Sie für die fachliche Beurteilung keine umfänglicheren Untersuchungen benötigen?

SV: Erstens ist zu erläutern, dass derartige Erhebungen immer an Punkten auf Kreisflächen, oder entlang Linien vorgenommen werden, sodass der Aufwand nicht auf die gesamte Fläche umzurechnen ist, für die Aussagen getroffen werden. Zweitens beruhen die Schlussfolgerungen aus dem Teilgutachten gerade in diesem Fall auch auf eigenen Kartierungen des Gutachters aus der Vergangenheit und einem vor kurzem aktualisierenden Augenschein. Somit ist die Datenbasis für die Schlussfolgerungen aus dem Gutachten ausreichend.

NÖ-UA: Wie wahrscheinlich ist es aus Ihrer Sicht, dass man bei zusätzlichem Zeit- bzw. Arbeitsaufwand für die Einzelkartierungen für bestimmte geschützte Vogelarten bzw. Artengruppen in einem Maße fündig geworden wäre, dass aus Ihrer fachlichen Sicht die Umweltverträglichkeit verneint werden müsste.

SV: Da sich der Zustand des Waldes als Lebensraum für Vögel in den letzten Jahren nicht ausschlaggebend verbessert hat, sondern eher verschlechtert, halte ich diese Wahrscheinlichkeit für ausreichend gering, dass die Aussagen zur Umweltverträglichkeit aufrecht zu erhalten sind.

KW (Dr. Traxler): Hinsichtlich der Frage zum Zeitaufwand der vogelkundigen Untersuchungen muss bemerkt werden, dass eine Hochrechnung der Beobachtungszeit auf die Hektarfläche in dieser Weise nicht zulässig ist. Allein ein Standortbeobachtungskreis besitzt eine Fläche von 78,5 ha, die auf einmal eingesehen wird. Insgesamt wurden 376 Stunden an reiner Vogelbeobachtungszeit durchgeführt. Dies entspricht 54,5 Tagen. Dies stellt im Vergleich zu anderen Windparkprojekten sogar eine überdurchschnittliche Beobachtungsdauer dar. Zur Frage bezüglich dem Übersehen von Arten durch gesteigerte Beobachtungszeit: Die Projektfläche wurde in der BirdLife Studie (11. 11. 2013, Anhang C zur SekROP, NÖ) in einem Workshop mit dem maßgeblichen Ornithologen von NÖ als Potentialzone ausgewiesen. Im Rahmen dieser Studie wurden zahlreiche ergänzende vogelkundige Daten zur Beurteilung mit einbezogen. Ein Übersehen von Vorkommen von naturschutz- und windkraftrelevanten Vogelarten kann anhand der durchgeführten Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Bl: Im sektoralen Raumordnungsprogramm sind die bereits vorher gewidmeten Waldstandorte nicht mehr ausgewiesen. Man kam offensichtlich zur besseren Erkenntnis, dass der Wald sehr wohl schützenswert ist. Eine Widmung alleine

rechtfertigt jedoch noch keine Errichtung. Somit kann nicht abgeleitet werden, dass auch ein Rechtsanspruch auf die Errichtung besteht.

## **H Forst- und Jagdökologie**

Bl: Es wird im Besonderen hervorgehoben, dass nach den forstgesetzlichen Bestimmungen befristete Sperrungen nur unter gewissen Punkten und Bedingungen erlaubt sind. Darunter fallen nicht die beabsichtigten Weg- und Betretungsverbote bei möglichem Eisabfall. Darüber hinaus sind Waldarbeiter insofern bei Aneisung gefährdet, als sie diese aufgrund des Waldbestandes nicht wahrnehmen können. Diese Diskrepanz wäre zu behandeln.

Betreffend Waldbrand gibt es einen eigenen Abschnitt im Forstgesetz, wo jede Möglichkeit von Feuer und Zündquellen zu vermeiden ist. Wie bereits ausgearbeitet, sind Windkraftanlagen potentielle Zündquellen und dürften laut Forstgesetz nicht im Wald betrieben werden.

VL: Es wird wiederholt festgestellt, dass Rechtsfragen in der Entscheidung im Gegenstand von der Behörde gewürdigt werden. Es ist Aufgabe der Behörde, dabei auch zu beurteilen, wie weit Maßnahmen auch im Wald auf Grundlage des Forstgesetzes 1975 zulässig sind oder nicht.

Zu der von Herrn Klien bei der Abhandlung des Fachbereiches Naturschutz/Ornithologie gestellten Frage nach Ausgleichsflächen für vom Vorhaben beanspruchte Waldareale wird festgestellt, dass schon bei den vorhin genannten Fachbereich Herrn Klien vom Verhandlungsleiter zugestanden wurde, diese Frage bei der Abhandlung des Fachbereiches Forst- und Jagdökologie stellen zu dürfen, ohne explizit in die für diesen Fachbereich vorgesehene Rednerliste eingetragen zu sein. Es wird hiermit Herr Klien das Wort erteilt.

Klien: Wo werden Ausgleichsflächen eingerichtet bzw. wie werden diese Flächen bepflanzt?

SV: Zurzeit sind die genauen Standorte von Ausgleichsflächen noch nicht bestimmt. Die Rodung ist jedoch erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt sind.

Zur Flächenfrage: das Verhältnis von dauernd gerodeten Flächen zu Ersatzaufforstungsflächen beträgt mindestens 1:3. Das sind zumindest 26.190 m<sup>2</sup>.



Betreffend die Bepflanzung der Ausgleichsflächen verweise ich auf meine diesbezügliche Auflage Nr. 4 im Teilgutachten. Dabei sind 50 % Eiche, 20 % Hainbuche und zu je 5 % Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Wildbirne vorgesehen.

## **I Verkehrstechnik**

Gartler: In den Bezug habenden UVE-Unterlagen ist ausgeführt, dass die Kreuzungsbereiche zwischen den Güterwegen trichterförmig auszubauen sind und hierfür Privatgrund in Anspruch genommen wird.

Welche Regelungen gibt es für die Grundstücksbesitzer? Diese haben angekündigt, den Ausbau nicht zu dulden und rechtlich dagegen vorzugehen.

KW: Es gibt mit allen relevanten betroffenen Grundeigentümern entlang der Zuwegung zum geplanten Windpark vertragliche Vereinbarungen für die Nutzung der benötigten Grundflächen.

Es sind in zwei Bereichen der Zuwegung trichterförmige Befestigungen des Weges vorgesehen und dafür gibt es die vertraglichen Vereinbarungen. Ob diese Befestigungen dauerhaft oder temporär ausgeführt werden, entscheidet sich kurz vor der Errichtung der Windkraftanlagen in Abhängigkeit der Forderungen seitens des Anlagenherstellers bzw. der Transportfirma.

Es ist noch anzuführen, dass selbstverständlich die Durchführung der geforderten Baumaßnahmen in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern erfolgen wird und die notwendige Flächeninanspruchnahme entsprechend abgegolten wird.

## **J Agrartechnik-Boden**

VL: Auf der zum Thema Bezug habenden Rednerliste ist einzig Herr Klien eingetragen. Dieser hat jedoch vor Erörterung des Themas „Agrartechnik-Boden“ die Verhandlung verlassen. Insoweit darf festgestellt werden, dass auch dieser Fachbereich als abgeschlossen erachtet wird.

## **K Luftfahrttechnik**

VL: Es wird zum wiederholten Mal darauf hingewiesen, dass der Sachverständige Ing. Pichler krankheitsbedingt an dieser Verhandlung nicht teilnehmen kann. Insoweit

werden lediglich im Zuge der Erörterung die Wortmeldungen von Herrn DI Fellingner und Herrn Ing. Schmoll, beide in Vertretung der Bürgerinitiative, zu Protokoll genommen.

BI: 1. Warum sind Befeuerungen in halber Turmhöhe erforderlich? Gibt es dazu eine verbindliche Richtlinie, eine gesetzliche Forderung oder einfach nur einen Wunsch für eine zusätzliche Maßnahme? Es ist nämlich nicht einsichtig, dass sich unterhalb der Kanzelfeuerung Flugobjekte bewegen.

2. Warum kommt nicht eine transpondergesteuerte Befeuerung, die sich nur bei Annäherung eines Flugzeuges einschaltet, zur Anwendung? Sollte diese Ausführungsart noch nicht für alle Flugobjekte möglich sein, so ist die Befeuerung dann zu ändern, wenn sich im Sinne des Standes der Technik diese Entwicklung durchgesetzt hat.

## **L Landschaftsbild/Raumordnung**

BI: Warum sind die verfahrensgegenständlichen Windkraftanlagen gerade in dieser Region vorgesehen?

KW: Das Vorhaben soll hier realisiert werden, weil es aus energiewirtschaftlicher Sicht ein hervorragender Standort ist und gleichzeitig einerseits dem Gedanken der nachhaltigen Energiegewinnung verpflichtet ist und andererseits alle Voraussetzungen der Umweltverträglichkeit und der sonstigen Genehmigungsanforderungen erfüllt.

BI: Nach unserer Meinung ist es nicht verpflichtend, dieses Windparkprojekt gerade in dieser Region zu verwirklichen. Im Weiteren erachten wir, dass es derzeit sowieso genügend Strom gibt, sodass es keine Notwendigkeit gibt, Strom hier an diesem Standort zu erzeugen. Außerdem steht zur Befürchtung, dass es zukünftig nicht bei einem Windparkprojekt bleiben wird. Anscheinend gibt es für dieses konkrete Windparkprojekt ausschließlich wirtschaftliche Gründe. Im Hinblick auf die Schönheit der Landschaft und der Umgebung erachten wir auch dieses Windparkprojekt als störend und überdies beeinträchtigend für den in der Region herrschenden „sanften“ Tourismus. Es gibt unseres Erachtens zahlreiche Beispiele (z.B. Westautobahn-Raum St. Pölten), dass solche Windparks für das Landschaftsbild und für die menschliche Wahrnehmung störend sind. In diesem Zusammenhang ist besonders

hervorzuheben, dass vor allem die rotierenden, diffusen Bewegungen der Rotorblätter das Empfinden der Menschen beeinträchtigt.

Bl: Heimat ist untrennbar mit der Landschaft verbunden. Man kann das eine ohne das andere nicht wirklich verstehen. Das Pulkautal weist eine einzigartige Landschaft auf, welche nicht ohne weiteres zunichte gemacht bzw. geschändet werden darf. Im Vergleich zu anderen Regionen (z.B. Donautal, Thayatal, Kamptal) wäre eine Realisierung eines solchen Windparkprojektes nicht vorstellbar respektive denkunmöglich. Daher appelliere ich an alle, die Stärke und Schwäche einer Gesellschaft nicht nur an wirtschaftlichen Parametern zu messen, sondern auch die Werte der Menschen in entsprechender Art und Weise zu berücksichtigen. Dazu gehört untrennbar auch, dass das Heimatgefühl dieser Menschen entsprechend Berücksichtigung findet. Der Buchbergzug ist ein bislang völlig unangetasteter Landschaftsteil des Pulkautales und bildet die südliche Grenze dieses Tales zum Wullersdorfer Becken. Die Qualität dieser Landschaft wurde und wird von Kulturschaffenden immer wieder hervorgehoben und als besonders schützenswert gepriesen.

Bl: Frage an die Behörde: Unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Umweltbundesamtes vom 21.11.2013 zur Aktenzahl RU4-U-651/003-2013 geht hervor, dass die Ausführungen in der UVE im Hinblick auf den Fachbereich „Landschaftsbild“ ungenügend und ergänzungsbedürftig sein bzw. schwere Mängel aufweisen. Dazu wollen wir wissen, ob mittlerweile diesen Anmerkungen entsprechend eine Ergänzung des Projektes stattgefunden hat.

VL: Nach den gesetzlichen Bestimmungen des UVP-G ist dem Umweltbundesamt eine Ausfertigung der UVE zu Beginn des Verfahrens zu übermitteln. Hervorzuheben ist, dass nicht die gesamten Projektunterlagen ex lege vorgelegt werden müssen und die UVE lediglich einen Bestandteil der gesamten Projektunterlagen ausmacht. Insoweit erscheint nicht schlüssig nachvollziehbar, dass die gültige Aussage getroffen werden könnte, dass ein Projekt in der Darstellung von Fachbereichen grob mangelhaft ist. Weiter ist anzumerken, dass sämtliche Projektunterlagen im Verfahren von den beigezogenen Sachverständigen auch auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen waren und geprüft wurden. Diese Prüfung hat, wie auch aus den Gutachten der Sachverständigen eindeutig hervorgeht, ergeben, dass für eine

abschließende fachliche Beurteilung sämtlicher Fachgebiete, als auch jenes betreffend das Landschaftsbild, ausreichende Unterlagen vorliegen.

Eine nochmalige Vorlage respektive gar Prüfung der Projektunterlagen durch das Umweltbundesamt ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen und wird auch deshalb keine Notwendigkeit gesehen, eine solche an das Umweltbundesamt zu übermitteln.

BI: In der Kriterienauswahl der UVE, Themenbereich Landschaftsbild, Ortsbild, Erholungswert der Landschaft von DI Proksch, Punkt 5.2 auf Seite 13 wird von einer Turmbreite von durchschnittlich 3 m ausgegangen. Warum wurde hier nur **ein** Turm ohne der Betrachtung des relativ großen Rotors, dessen Bewegung und der relativ großen Kanzel ausgegangen? Hier kommt es zu einer kumulierenden Wirkung, die in dieser Berechnung nicht berücksichtigt wurde.

KW: Es wurde nicht ein Turm im Sinne von nur einem Turm zugrunde gelegt (das eine ist ein unbestimmter Artikel und kein Zahlenwort). Die 3 m ergeben sich gerade aus der in den Unterlagen auch dargestellten Verjüngung des Turms als durchschnittliche Rechengröße.

BI: Wir möchten die Breite des Turmes wissen, an der Stelle, an der er in die Kanzel mündet?

KW: Zur Thematik der Turmbreite: der Turm verjüngt sich auf 3 m, wobei in der UVE ausdrücklich angegeben wurde, dass es sich um einen Circa-Wert handelt.

BI: Auf Seite 14 des oben erwähnten Dokuments wird eine wissenschaftliche Publikation aus dem Jahr 2001 angeführt, um einen relevanten Fernwirkbereich von 10.000 m zu rechtfertigen. Diese Publikation ist veraltet und kann hier nicht im Gutachten verwendet werden, da alle neuen Anlagen viel größere Dimensionen aufweisen, als die, die in dieser Publikation damals angeführt wurden. Sie ist somit irrelevant.

KW: Sie wurde deshalb herangezogen, weil sich für die Beurteilungsmethodik gerade hinsichtlich der Fernwirkungszonen im Vergleich zu neueren Publikationen (ich verweise insbesondere auf die Publikation von Knoll, Beurteilungsmethodik Landschaftsbild, Oktober 2015, Seite 5) keine Änderungen ergeben haben.

BI: Ich möchte zur Frage der Turmbreite noch zusätzlich anmerken, dass hier festgehalten ist: *Diese Umstände fanden mit der Annahme zur Mittelbildung zur*

*Festlegung einer durchschnittlich relevanten Turmbreite ... Berücksichtigung.* D.h. es handelt sich um einen Durchschnittswert, der hier ca. mit 3 m angegeben wird. Die Durchschnittsermittlung zwischen der Basis von 4,5 m und dem oberen Ende des Turmes mit 3 m beträgt laut Konsenswerber 3 m.

BI: Zu der oben genannten „Publikation Knoll“: Wie sieht Herr Knoll in dieser Publikation die Höhe der betrachteten Windenergieanlagen, um einen Fernwirkbereich von 10.000 m zu rechtfertigen?

VL: Diese Frage richtet sich eindeutig an den Ersteller der Publikation, welcher heute nicht anwesend ist und sie im Rahmen dieser Verhandlung nicht beantworten kann. Im Hinblick auf die geforderte Begründung, warum Herr DI Knoll in seiner Publikation von den bezeichneten Angaben ausgegangen ist, ist hervorzuheben, dass hier eine Frage im Raum steht, welche im Rahmen der rechtlichen Würdigung des Vorhabens in entsprechender Art und Weise Berücksichtigung finden wird. D.h. nicht automatisch, dass ein solches Hinterfragen dieser Publikation zwingend geboten ist.

BI: Unter Punkt 6 der UVE wird von einer strukturreichen Kulturlandschaft gesprochen. Waldflächen unterschiedlicher Größe sowie Windschutzhecken führen zu einer Verschattung der Anlagen. Wir hätten gerne den Begriff Verschattung erklärt bekommen und wie Waldflächen mit einer Höhe von ca. 20 m und Windschutzhecken in Nord-Süd-Richtung (parallel zur Hauptblickrichtung) ausgerichtet, zu einer Verschattung der Anlagen, die 196 m hoch sind und auf einer Anhöhe positioniert sind, führen können.

Es ist dann weiterhin zu lesen: *Für das menschliche Auge sind topografische Landschaftsdifferenzierungen bzw. Sprünge in der Höhenexposition (Stein- bzw. Buchberg) deutlich wahrnehmbar.* Auf solchen Höhenexpositionen wirken 196 m hohe Windkraftanlagen noch bedrohlicher. Die obige Aussage bestätigt somit die Vernichtung unseres Landschaftsbildes. Wichtig ist uns die Erklärung der Verschattung.

KW: Zur Verschattung: die Verschattung bezieht sich auf die Bewegung des Menschen entlang des örtlichen Wegenetzes, welches abschnittsweise von Hecken und Wäldern begleitet wird. Im unmittelbaren Nahbereich solcher Strukturen sind die gegenständlichen Windkraftanlagen verschattet.

BI: Sie erklären den Begriff „Verschattung“ mit dem Zeitwort „verschatten“.

VL: Diese Anmerkung erfordert keine Replik durch die Konsenswerberin, da es eine bloße Feststellung ist.

BI: Im Punkt 6.1.1 der UVE Sensibilitätseinstufungen von Seite 23 ist zu lesen: *Mehrere Kellergassen (z.B. Kellergasse Griegweg, Kellergasse Altenberg) zeugen von der kulturhistorischen Bedeutung des Weinbaues für die Region.* Von diesen kulturhistorischen Kellergassen sollte man nicht auf industrielle Anlagen, sondern in die schöne Landschaft blicken. Kulturgut ist ein Bewertungsgrund im UVE-Verfahren, somit sind Industrieanlagen im Nahbereich von Kellergassen auszuschließen. Unsere Frage lautet deshalb: Wie kann man es rechtfertigen, dass dieses Kulturgut durch diesen negativen Ausblick beeinträchtigt wird?

KW: Abgesehen davon, dass es sich nicht um eine Industrieanlage handelt, ist in der UVE ausdrücklich angegeben, dass eine mäßige Beeinträchtigung vorliegt. Darüber hinaus ist die Frage der Rechtfertigung letztendlich ein Wertungsurteil, wobei in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen ist, dass das UVP-G für die Erteilung einer Genehmigung keinen Ausschluss einer – nach der subjektiven Beurteilung durch mitbeteiligte Parteien – mäßigen Beeinträchtigung verlangt.

BI: Wir wollen hervorheben, dass der Ausdruck einer „mäßigen Beeinträchtigung“ ein subjektives Werturteil darstellt.

BI: Unter Punkt 6.2 der UVE „aktuelle Realnutzung“ ist auf Seite 25 zu lesen: *Die Windkraftanlagen Lo06, Lo07, Lo08 treten durch ihre räumliche Nähe in optisch visuellen Dialog zur angrenzenden Kellergasse Altenberg.* Unsere Anmerkung dazu: von der Kellergasse sind alle Windkraftanlagen in voller Größe zu sehen, außer man befindet sich hinter einer Hecke in der Nähe des Griegkreuzes. Es scheint sich eher um einen „Monolog“ der Windkraftanlagen zu handeln. Die „euphorische“ Aussage *„Optisch visueller Dialog“* widerspricht einer sachlichen Gutachtenerstellung. Bitte um eine Erklärung, was mit einem *„optisch visuellen Dialog“* gemeint ist.

KW: Damit ist die Sichtbeziehung unter Einschluss der Sichtbarkeitsbeziehung mehrerer Anlagen in einem gemeint.

BI: Herr Dr. Hecht spricht von mehreren Anlagen. In der UVE wird aber angeführt, dass nur die Windkraftanlagen 6, 7 und 8 durch ihre räumliche Nähe in optisch visuellem Dialog mit dieser Kellergasse treten. Hierin findet sich ein Widerspruch.

KW: In unserer Ausführung wird kein Widerspruch ersehen, weil es sich bei den Windkraftanlagen 6, 7 und 8 um mehrere Anlagen handelt.

BI: Dann möchten wir dezidiert wissen, ob alle anderen Anlagen (1 bis 5) von der Kellergasse aus nicht sichtbar sind.

KW: Es kommt auf den konkreten Standort an, wobei die Sichtbeziehungen vom jeweiligen Standort aus der Sichtraumkarte ersichtlich sind. Die Bereiche der Nichtsichtbarkeit sind dort rot eingefärbt. Aus der Kellergasse sind einzelne Anlagen sichtbar.

BI: Ich stelle an die Verhandlungsleitung den Antrag, für das Publikum sichtbar auf dem Bildschirm die Sichtraumkarte darzustellen.

VL: Nach Rücksprache mit der Konsenswerberin ist es technisch im Rahmen dieser Verhandlung nicht möglich, dem Antrag der BI hier und jetzt zu entsprechen. Es wird allerdings angeboten bzw. es besteht die Möglichkeit, in das entsprechende Papierdokument Einsicht zu nehmen.

BI: Die Sichtraumkarte liegt uns vor. Laut dieser bestehen keinerlei Sichtverschattungen von der Kellergasse Altenberg in Richtung Nordwesten auf die geplanten Windkraftanlagen.

BI: Im Punkt 6.3.1 der UVE „Sensibilitätseinstufung und Beurteilung“ auf Seite 28 ist zu lesen: *Im Pulkautal fehlen sichtverschattende Muldensituationen. Nur die im Hangfuß auslaufenden Waldflächen wirken lokal sichtverschattend. Auch von den südexponierten Hängen nördlich des Pulkautales stellt die Windkraftanlage Lo01 eine weithin sichtbare Landmarke dar.* Die im Hangfuß auslaufenden Waldflächen bestehen aus Bäumen, die wesentlich niedriger sind als die Windkraftanlagen und auch viel niedriger positioniert sind. Hier entsteht nur eine äußerst geringe Sichtverschattung. Das Pulkautal braucht keine „Landmarken“. Der Blickenberg, der Steinberg und der Buchberg sind natürliche Landmarken genug. Wie kann man es uns erklären, dass wir auf solche technische Landmarken angewiesen wären. Was versteht das Projekt unter den Begriff der Landmarke?

KW: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass das obige Zitat in einem entscheidenden Punkt unrichtig ist, da in dem Zitat das Wort „insbesondere“ weggelassen wurde. Gerade deshalb, weil die Windkraftanlage Lo01 die höchst gelegene Anlage ist, kommt dem aber im Sinne einer „Landmarke“ Bedeutung zu. Unter Landmarke ist die signifikanteste Erscheinung gemeint.

Bl: Im gleichen Punkt ist Folgendes zu lesen: *Im relevanten engeren Wirkbereich (bis 5.000 m) ergeben sich durch die Hochspannungsfreileitung und die optisch visuell auffälligen Mobilfunkmasten sowie durch einzelne Getreidespeicher eine gewisse technogene Vorbelastung der örtlichen Landschaftsszene mit markanten Vertikalelementen.* Gemäß der Sichtraumkarte befinden sich im engeren Untersuchungsraum (5.000 m) lediglich ein Getreidesilo in Guntersdorf und ein Mobilfunkmast in Obritz. Beide befinden sich am äußeren Rande des Untersuchungsraumes.

KW: Erstens sind nicht alle anthropogenen Vorbelastungen in der Karte eingezeichnet, wie beispielsweise Sender Buchberg; weiters ist ausdrücklich in der UVE bloß von einer „gewissen Vorbelastung“ die Rede, womit zum Ausdruck gebracht wurde, dass es sich nicht etwa um eine nicht sehr hohe, aber eben doch um eine Vorbelastung handelt.

Bl: Es handelt sich bei dem Sender Buchberg um keinen Mobilfunkmast. Im Gutachten von Dr. Schedlmayer heißt es auf Seite 5 unten: *„Im engeren Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche anthropogene Gestaltungselemente, wie Hochspannungsfreileitungen, Mobilfunkmasten, Silotürme, Straßen im Damm- und Einschnittslagen.“* Von all diesen Dingen finden wir wie oben erwähnt genau einen Getreidesilo, einen Mobilfunkmasten. Des Weiteren kennen wir keine Straßen im Damm- und Einschnittslagen. Wir sehen ebenfalls nur **eine** Hochspannungsleitung im Pulkautal mit geringer Höhe.

Diese Hochspannungsleitung – eine 110 kV-Leitung – wurde in Zusammenarbeit mit dem Naturschutz und der Umweltschutzbehörde bestmöglich landschaftsverträglich errichtet. In jahrelangen Verhandlungen wurden die ÖBB- und EVN-Leitungen auf ein gemeinsames Gestänge verbunden. Als Gittermastleitung erscheint sie gegenüber der ursprünglichen Betonmastleitung unauffällig im Landschaftsbild. Darüber hinaus wurden die Masthöhen und Auslegerkonfigurationen möglichst landschaftsgerecht ausgebildet. Zur Verhältnismäßigkeit dieser Hochspannungsleitung möchte ich Folgendes anmerken: Die Hochspannungsleitung befindet sich auf einer Meereshöhe von 190 m. Die Höhe der Masten beträgt ca. 30 m. Somit befinden sich die Mastspitzen auf einer Meereshöhe von etwa 220 m. Der geplante Windpark befindet sich auf einer Meereshöhe von 330 m. Die Windräder mit ihrer Höhe von fast 200 m haben dann eine Spitzenhöhe von 500 m über dem Meeresspiegel. Somit



ergibt sich eine Höhendifferenz zwischen dieser Hochspannungsleitung und dem Windpark von etwa 280 m. Weiters wollen wir anmerken, dass aus Blickrichtungen des Wullersdorfer Landes nach Norden hin, bisher keine technischen Einbauten im Umfeld des Projektgebietes sichtbar sind. Ein Bild der Hochspannungsleitung wird dem Verhandlungsleiter als Beilage A zum Verhandlungsprotokoll übergeben.

Bl: Hunderte Besucher aus allen Schichten der Bevölkerung haben häufig ihre Besuche mit dem Satz beendet „*Eure Heimat ist die Toskana Österreichs*“. Darauf dürfen wir Pulkautaler stolz sein und auch interessiert sein, diese Qualität zu erhalten.

Bl: In der UVE von DI Proksch ist unter Punkt 6.4 Sichträume/Blickachsen Folgendes zu lesen: Unter diesem Punkt erfolgt nur die Darstellung, wie sie vom geplanten Windpark aus (weg) zu sehen wäre. Diese Darstellung ist für die Beurteilung des Projektes im Sinne der hier lebenden Menschen völlig irrelevant. Wir blicken ja nicht vom Windpark weg, sondern in die Gegenrichtung auf die geplanten Anlagen. Bitte hier um eine Erklärung, warum sich hier der Gutachter am geplanten Windparkstandort um die eigene Achse dreht und die Umgebung beurteilt.

KW: Dieses Kapitel ist unter anderem eine Befundung des eigentlichen Windparkgebietes. Des Weiteren finden sich im Fachbeitrag auch Ausführungen und Sichtbeziehungen auf den Windpark.

Bl: Die von den Konsenswerbern im Projekt zur Verfügung gestellten Visualisierungen können uns bei der mündlichen Verhandlung aus technischen Gründen nicht präsentiert werden. Es wird festgehalten, dass diese mit Edikt zugestellt wurden. Im Internet auf der Homepage des Landes ersichtlich sind, aber äußerst schlechter Qualität sind. Weißgraue Windräder werden auf weißgrauem Hintergrund der Wolken dargestellt. Weiters sind nicht alle Windkraftanlagen erkennbar.

Bl: Unter Punkt 6.4.4 der UVE Topografisch bedingte Sichträume in Richtung Osten, Seite 36 ist folgendes Zitat zu lesen: *In östlicher Richtung bildet der sanfte Höhenrücken der aktuellen Landschaftsflächen im Hintergrund die aktuelle Horizontlinie, wobei unter anderem der Rainberg westlich von Hauskirchen, der Zeiserlberg nördlich von Altlichtenwarth lokale Aussichtspunkte darstellen.* Der Ort Hauskirchen befindet sich im Bezirk Gänserndorf. Altlichtenwarth im Bezirk

Mistelbach. Auch daran ist zu erkennen, dass der Verfasser der UVE sich zu wenig mit unserer Landschaft auseinander gesetzt hat. Dieser Absatz gehört offensichtlich zu einem anderen Gutachten und wurde bei der „Anpassung“ dieses Gutachtens für das gegenständliche Projekt nicht gelöscht. Hier ist nochmals die unprofessionelle Gutachtenerstellung zu erkennen.

Bl: Unter Punkt 6.5 der UVE Erholungswert der Landschaft ist Folgendes auf Seite 38 zu lesen: *„Im Bereich des geplanten Aufstellungsortes der Windkraftanlagen finden sich keine spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.“* Dies ist unserer Ansicht nach eine rein subjektive Feststellung des Erstellers der UVE. Menschen haben unterschiedliche Wahrnehmungen vom Begriff „Erholung“. „Oft ist dabei weniger mehr“.

Bl: Zum Gutachten von Dr. Schedlmayer, Seite 6: *Der Erholungswert der Landschaft ist vergleichsweise gering.*

Wie kommt es zu dieser Aussage des Sachverständigen?

SV: Die Betonung des Wortes „vergleichsweise“ beruht auf den Vergleich mit anderen Regionen (Beispiel Wachau). Keinesfalls soll verkannt werden, dass für die örtliche Bevölkerung der Erholungswert der Landschaft gegeben ist.

Bl: Zum Gutachten von Dr. Schedlmayer wird festgehalten, dass es mangelhaft und zurückzuweisen ist. Hierfür gebe ich wie folgt als Begründung an:

1. Auf Seite 4 des Gutachtens wird angeführt: *„Ab einer Entfernung von 5 km sind optische Auswirkungen kaum wahrnehmbar, sodass dieser Bereich als wenig sensibel einzustufen ist.“* Zu dieser Aussage fehlt erstens die Begründung, zweitens ist sie falsch. Als Beweis für meine Behauptung sei falsch, möge man bitte die Knoll-Studie hernehmen. In der Knoll-Studie wird festgehalten, dass eine Sichtbarkeit jedenfalls bei 10 km gegeben ist.

SV: Meine Annahme beruht einerseits auf der UVE, andererseits auf den Visualisierungen, die beigelegt wurden, die allesamt aus einer Entfernung von weniger als 5 km erfolgt sind.

Bl: Einspruch. Es gibt ganz klare Aussagen vom Zonierungsplan, wo Herr DI Knoll von 10 km schreibt. Es sind daher aktuelle und nicht veraltete Unterlagen Ihrem Gutachten zugrunde zu nehmen.

SV: Nichts desto trotz wurde von Herrn DI Knoll, der federführend an der Ausarbeitung des sektoralen Raumordnungsprogrammes tätig war, der Bereich des

Windparks zum Großteil als geeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen.

BI: Ich halte fest, dass Sie Ihre Aussage mit einer anderen Aussage begründen, die keinen kausalen Zusammenhang hat.

BI: Verfahrensmängel: Unter Punkt 1.4 des Gutachtens „Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr“ fehlt im Downloadbereich der Webseite

[www.noe.gv.at/Umweltschutz/Umweltrechtaktuell/U\\_651.html](http://www.noe.gv.at/Umweltschutz/Umweltrechtaktuell/U_651.html) unter den zur Verfügung gestellten Ausführungen das Gutachten.

BI: Verfahrensmangel unter Punkt 1.5 des Gutachtens fehlt im Befund zum Ortsbild die Größenangabe.

SV: Es ist richtig, dass in einer ersten Fassung die Meterangabe gefehlt hat. Sie wurde von mir ergänzt. Im Übrigen beruht diese Meterangabe auf den Bestimmungen des NÖ-Raumordnungsgesetzes, welches hier auch zitiert wurde.

BI: Weiters wird aus dem Gutachten von Dr. Schedlmayer zitiert: „Überdies befinden sich Windparks in Aspersdorf, Hollabrunn und Retz“. Frage an den Gutachter. Was verstehen Sie im Sprachgebrauch unter einem Windpark?

VL: Zum Begriff des Windparks wird rechtlich erläutert, dass darunter zwei oder mehrere Windkraftanlagen, welche in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, insoweit ein Vorhaben darstellen, zu verstehen sind.

BI: Gemäß der Sichtraumkarte befindet sich im engeren Untersuchungsraum keine Windkraftanlage (schon gar nicht ein Windpark), im weiteren Untersuchungsraum (10 km) befindet sich lediglich eine einzelne Windkraftanlage in Aspersdorf (7 km Entfernung zum Projektgebiet). Insoweit wird das Gutachten als nicht vollständig und unrichtig erachtet.

SV: Hinsichtlich des Ausdrucks Windpark ist dieser tatsächlich nicht richtig. Die Betrachtungsweise bezieht sich auf ein weiteres Untersuchungsgebiet und nicht auf den weiteren Untersuchungsraum.

BI: Es wird explizit angeführt, dass im weiteren Untersuchungsgebiet lediglich zwei Windkraftanlagen existieren und nach Wahrnehmung der BI dieses weitere Untersuchungsgebiet nicht für die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit maßgeblich sein kann.

BI: Unter Punkt 6.5 der UVE Erholungswert der Landschaft ist zu lesen: *Grundsätzlich muss die These aufgestellt werden, dass aufgrund der Armut an*

*regionalen Attraktionen aus der Sicht der Erholungsnutzung und des Tourismus und den ausgeräumten Landschaftsräumen die Windkraftanlagen eine zusätzliche **Attraktion** für zahlreiche Besucher darstellen können und einen willkommenen Etappen – Zielpunkt für Ausflüge bieten werden.“* Die Behauptung ist eine reine Vermutung und kann nicht belegt werden. Wurden in unserem Gebiet Befragungen diesbezüglich durchgeführt? Welche Personen suchen solche zusätzlichen Attraktionen, wenn sie das Pulkautal besuchen? Wenn solche Behauptungen aufgestellt werden, sollten diese mit Studien und nachvollziehbaren Aussagen hinterlegt werden.

KW: Im Gebiet hat es keine konkreten Befragungen gegeben, allerdings gibt es vergleichbare Studien z.B. aus Deutschland.

Bl: Hier hätten wir die Bitte, dass wir diese Studien vorgelegt bekommen.

KW: Es ist die Studie „SOKO Umfrage aus Bielefeld“ aus 2005. Mir ist nicht bekannt, ob diese Studie im Internet abrufbar ist. Es gibt aber auch im Internet dokumentierte Erfahrungsberichte über die positiven Auswirkungen von Windparks – und zwar ganz aktuell – auf den Tourismus. Wir verweisen beispielsweise auf die Erfahrungsberichte zum Windpark „Munderfing“ in Oberösterreich.

Bl: Die Bl merkt an, wenn solche Behauptungen in der UVE gemacht werden, sind diese mit entsprechend vorliegenden Unterlagen zu belegen und diese Unterlagen müssen aktuell sein und sich nicht auf Zeiträume beziehen, wo Windkraftanlagen, auch in Deutschland, noch mit einer wesentlich niedrigeren Höhe gebaut wurden und damals noch (2005) als Attraktion galten. Mittlerweile ist das nicht mehr so. Es gibt einen Artikel in der Zeitschrift „Tourismuswissen“ von Frau Univ. Prof. Dr. Pröbstl-Haider aus dem Jahr 2015, der zu einem anderen Urteil kommt.

Illetschko: Zum Thema aktuelle Studien möchte ich auf eine Publikation der Leibniz-Universität Hannover vom August 2015 (Beilage B) verweisen. Diese Publikation ist in Englisch abgefasst, weswegen ich mir erlaube, eine Transkription ins Deutsche vorzunehmen, um den Inhalt entsprechend mitzuteilen.

Transkription: *„Während der Windenergieproduktion hinsichtlich Umweltqualitäten, wie Umweltverschmutzung häufig positive Attribute zugeordnet werden, wird häufig der negative Einfluss auf visuelle, ästhetische Werte der Landschaft in Betracht gezogen, der hiermit negative Effekte auf die touristische Nachfrage ausübt. In Deutschland existieren Hinweise, die tatsächlich auf eine negative Korrelation*

*zwischen Tourismusnachfrage und dem Errichten von Windenergieanlagen hinweisen.“*

Weitere Indikatoren für eine zunehmende Aktualität der Problematik von Windkraftanlagen im Bereich Tourismus und Erholung finden sich beispielsweise in der rezenten Studie von Pröbstl-Haider zu „Energie im Tourismus“. Laut einer darin zitierten Umfrage urteilten 2013 über 50 % der befragten Sommertouristen in alpinen Regionen negativ über „große, effiziente Windräder an exponierten Stellen“. Der zitierte Artikel wird als zum Protokoll vorgelegt (Beilage C).

Bürgermeister Goldinger: Nach entsprechender Lektüre des Fachgutachtens von Herrn Dr. Schedlmayer zum Thema „Landschaftsbild/Ortsbild“ gibt es den Eindruck, dass dieses Gutachten sehr mangelhaft bzw. oberflächlich erstellt wurde. Dies äußert sich zum einen bereits darin, dass die Einteilung/Aufteilung meiner Meinung nach nicht stimmt. Punkt 1 beinhaltet die Einhaltung, Punkt 2 beinhaltet die Unterlagenbeschreibung. Dann gibt es den Punkt 3 „Auswirkungen auf diverse Schutzgüter“, einen Unterpunkt 3.1 „Auswirkungen auf Landschaftsbild“. Der nächste Punkt heißt 1.2 „Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter“ etc. Aus dieser gewählten Nummerierung der Kapitel lässt sich für mich ableiten, dass das Gutachten oberflächlich erstellt wurde, weil die Nummerierung nicht durchgehend vorgenommen wurde.

Unter Punkt 3.1 „Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild“ wird definiert unter weiteren und engeren Untersuchungsraum. *Der weitere Untersuchungsraum umfasst einen relevanten Wirkungsraum von rund 10 km um die geplanten Anlagen. Ab einer Entfernung von 5 km sind optische Auswirkungen kaum wahrnehmbar, so dass dieser Bereich als wenig sensibel einzustufen ist. Frage dazu: Endet der Sichtraum nach 5 000 m?*

Im Hinblick auf den engeren Untersuchungsraum heißt es: *Hier wird das Vorhaben als Teil aller landschaftsbildrelevanten Landschaftsstrukturen wahrgenommen werden und wird das Blickfeld unmittelbar beeinflussen. Im weiteren Untersuchungsraum kann der Windpark zwar von verschiedenen Blickpunkten aus wahrgenommen werden, stellt aber nur eines von zahlreichen technischen Objekten dar, das optisch visuell durch Hochspannungsfreileitungen ... überlagert wird.*

Hieraus folgere ich, dass das dominierende Element die Hochspannungsfreileitung ist, und nicht die am Berg eingerichteten 200 m hohen Windräder. Der Vergleich der

Windräder mit den zahlreichen technischen Objekten (welche? – Kirchturm, Lagerhaussilo) ist für mich ein weiterer Beweis, dass man sich bei der Beurteilung des Landschaftsbildes nicht unbedingt große Mühe gemacht hat.

Der letzte Absatz auf Seite 5 des Gutachtens bezüglich der Windparks Aspersdorf, Hollabrunn und Retz ist nicht seriös.

Auf Seite 6 „zum Erholungswert der Landschaft“: *Der Erholungswert der Landschaft ist vergleichsweise gering und beschränkt sich auf mehrere Radwege.* Mein Eindruck ist, hier wird vieles verniedlicht und deckt sich überhaupt nicht mit der Rückmeldung tausender Besucher meiner Gemeinde, die immer wieder vom großen Erholungswert, der intakten Landschaft und dem schönen Ortsbild schwärmen.

Auf Seite 7: *Vom Norden her werden die Sichträume durch das kupierte Gelände erst in einiger Entfernung deutlich eingeschränkt bzw. verschattet und relative Blickachsen verkürzt. Im Pulkautal tragen hohe Getreidesilos und die Hochspannungsfreileitung zu einer technogenen Vorbelastung bei.* Mein Einwand dazu ist, damit ist ganz NÖ technogen vorbelastet, denn derartige Einrichtungen findet man überall.

Mein Fazit aus dem Gesagten ist, dass die Gemeinde Mailberg in dem Gutachten überhaupt nicht betrachtet wurde und wir der Meinung sind, dass wir in Mailberg sehr wohl von diesen Windrädern vom Landschaftsbild her beeinträchtigt sind. Das nicht nur aus der 5 km Zone. Durch den „Atlasberg“, der den Ort Mailberg in nördlicher Richtung begrenzt, gibt es eine dem „Buchberg“ gegenüberliegende Anhöhe, auf der sich das Weindomizil Hagn, die denkmalgeschützte Kellergasse und mehrere Wanderwege und Aussichtspunkte befinden. Von diesen Plätzen aus kann man wunderschön den Ort Mailberg betrachten, das Malteserschloss Mailberg und den Buchberg. Und die Vorstellung, dass diesen Buchberg die geplanten Windräder überragen und so den Blick Richtung Süden damit wesentlich beeinträchtigen würden, ist ein Umstand, der touristisch aus der Sicht von Mailberg nicht zu tolerieren ist (Tag und Nacht).

Die Nichtdarstellung dieser Situation im Gutachten ist für uns ein weiterer Beweis für die mangelhafte Erstellung dieses Gutachtens.

Auf Seite 13 unter dem Punkt 1.4 „Auswirkungen auf Fremdenverkehr/Freizeit/Erholung“ heißt es im Befund im 1. Absatz: *Im Bereich des geplanten Vorhabens finden sich keine spezifischen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. Als Naherholungsraum hat dieses Gebiet für die lokale*

*Bevölkerung lediglich untergeordnete Bedeutung. Der Erholungswert der Landschaft ist vergleichsweise gering und beschränkt sich auf mehrere Radwege, ...“* Allein diese Einschätzung und Beurteilung hat uns im Gemeinderat erschüttert. Gerade Mailberg, wo tausende Gäste immer wieder mitteilen, welchen Erholungswert unsere Gegend für sie hat, kann diese Beurteilung nur eine subjektive Empfindung des Sachverständigen darstellen.

Auf Seite 16 im Punkt 1.5 „Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Ortsbild“: *Die Horizontlinie wird durch Siedlungskörper, die Hochspannungsleitung, die Eisenbahnstrecke und örtliche Grünstrukturen bestimmt. Durch die Bahnlinie sowie die Hochspannungsleitung ist eine hohe, technogene Vorbelastung vorhanden.*“ Die Beurteilung, dass vor allem die Bahnlinie gemeinsam mit der Hochspannungsleitung eine hohe technogene Vorbelastung darstellt, ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar. Hier werden im Gutachten Beispiele gebracht, die überhaupt nicht zutreffen.

Zur Beurteilung von Obritz: *In den südlichen Hintausbereichen und Gärten bestehen Sichtträume zu den geplanten WA entlang unbesiedelter, flachwelliger landwirtschaftlicher Produktionsflächen, Baumreihen und Obstgärten bilden vereinzelte Verschattungen. Aus Ortsbereichen in Tieflage bestehen keine Sichtverbindungen. Im Vordergrund dominieren die Hochspannungsleitung und die Eisenbahnlinie.*“ Wer Obritz kennt, der weiß, dass der Ort keinerlei Tieflagen besitzt, sondern in einer Ebene im Talgrund des Pulkautales liegt. Damit möchte ich sagen, dass man von überall im Ort, wenn man sich nicht hinter eine Hausmauer stellt, entgegen den Aussagen im Gutachten, die geplante Windkraftanlage sehen kann und im Gegensatz zum Gutachten die genannte Bahnlinie überhaupt nicht dominiert, weil sie fast vom gesamten Ortsbereich aus nicht wahrgenommen werden kann. Und das ist wiederum für mich Beweis dafür, dass sich das Gutachten nicht mit den von uns wahrgenommenen Tatsachen deckt.

Hartmann: Ich darf mich der Meinung meiner Vorredner insoweit anschließen, dass auch nach meinem Empfinden das Pulkautal ein ausnehmend schönes Landschaftsbild aufweist und für die Menschen, die hier leben bzw. auch Touristen vieles dadurch zu bieten hat. Ganz besonders ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Kellergassen als Kulturgut hervorzuheben. Die Kellergassen als wichtiges Kulturgut bieten den Menschen die Sicht auf eine schützenswerte

Kulturlandschaft und würden dann genau, wenn sie in diesen Kellergassen verweilen, auf den Windpark hinüberblicken und die Anlagen in voller Größe sehen. Aus diesen Gründen sind die Sachverständigenausführungen für mich nicht nachvollziehbar und können auch nicht geteilt werden. Diese Aussage treffe ich sowohl als Bürgermeister der Gemeinde Alberndorf, als auch Vertreter der „Initiative Pulkautal“, welche einen Interessenszusammenschluss der Gemeinden Pernersdorf, Haugsdorf, Alberndorf, Hadres, Seefeld-Kadolz und Mailberg darstellt. Ich möchte noch hinzufügen, dass bei Realisierung des verfahrensgegenständlichen Windparks die Befürchtung im Raume steht, dass es zu einer Wertminderung von Immobilien kommen wird.

SV (Antworten zu den Wortmeldungen der beiden Bürgermeister von Alberndorf und Mailberg): Zum ersten Punkt: Es handelt sich keinesfalls um ein kopiertes Gutachten. Offensichtlich hat sich der Nummerierungsumbruch unbeabsichtigt verändert. Zur Frage (Bürgermeister Goldinger), ob der Sichtraum nach 5.000 m endet, ist zu antworten, dass dies nicht der Fall ist. Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden durch visuelle Störungen nur in Teilbereichen beeinflusst. Ich habe nicht gesagt, dass es überhaupt nicht beeinflusst wird. Aus meiner fachlichen Sicht ist diese Beeinflussung als mäßig zu beurteilen.

Zum Erholungswert der Landschaft: Ich habe bereits den Ausdruck „vergleichsweise“ erläutert.

Zu dem Vorwurf, ich hätte die Gemeinde Mailberg in meinen Betrachtungen nicht berücksichtigt, halte ich fest, dass aufgrund der Sichtbarkeitsstudie laut UVE Mailberg insbesondere die erhaltenswerten und schützenswerten Besonderheiten dieser Gemeinde, samt und sonders innerhalb des sichtverschatteten Bereiches liegen und daher aus meiner Sicht keine Beeinflussung erfolgen wird.

Zu den Fragen betreffend das Ortsbild zitiere ich mein Gutachten *„Das Ortsbild wird durch visuelle Störungen innerhalb des NÖ Raumordnungsgesetzes geforderten Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und Wohnbauandwidmungen nicht gestört, weil sich innerhalb dieses Abstandes von 1.200 m bzw. 2.000 m keinerlei Siedlungen befinden. Die außerhalb dieser Distanz liegenden Siedlungen Immendorf, Kalladorf, Alberndorf und Obritz werden durch das geplante Vorhaben in Teilbereichen beeinflusst, ebenso die Kellergassen und Einzelobjekte. Diese Beeinträchtigung wird aus fachlicher Sicht als mäßig bewertet.“*



Der Begriff „Sichtverschattung“ wurde heute bereits erläutert und trifft auch in allen Ortsteilen zu.

Kornherr (für die Gemeinde Hadres): Zunächst möchte ich mich in Hinblick auf die von meinen Vorrednern, insbesondere der BI und der Bürgermeister von Alberndorf und Mailberg, geäußerten Kritiken an den sachverständigen Ausführungen des Herrn Dr. Schedlmayer anschließen. Explizit möchte ich hervorheben, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Hadres einen Beschluss getroffen hat, sich vollinhaltlich den Einwendungen der Bürgerinitiative im Gegenstand anzuschließen. Selbstverständlich weist das in Betracht stehende Projektgebiet samt Umland auch für mich und die Gemeinde Hadres einen besonders hohen Stellenwert auf. Vor allem sind in diesem Zusammenhang die Intensionen der Gemeinde, dem Fremdenverkehr noch weiter verstärkt auszubauen, zu nennen. Durch das geplante Windparkvorhaben sehen wir uns jedoch in diesen Bestrebungen behindert bzw. befürchten wir auch, dass es zu großen Wertverminderungen bei unseren Immobilien kommen wird. Damit wäre auch die gemeindepolitische Absicht, als attraktives Wohngebiet in Erscheinung zu treten, erschwert.

Betonen möchte ich auch, dass das gesamte Pulkautal, wie auch die Gebiete der Gemeinde Wullersdorf usw. für die Fernsehserie „Polt“ als Filmkulisse gedient haben und noch dienen. Hieraus leite ich auch eine entsprechende Wertschätzung unserer Region über unsere Grenzen hinaus ab.

Für Untermarkersdorf und Hadres lassen sich in den Ausführungen von Herrn Dr. Schedlmayer keinerlei Berücksichtigungen finden. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar.

SV: Die angesprochenen Ortsteile liegen innerhalb des engeren Untersuchungsbereiches und wurden in der UVE nicht dargestellt. An der abschließenden Beurteilung meinerseits zum Thema Ortsbild würde sich keine Änderung gegenüber der Bewertung von Obritz ergeben.

BI: Aus Zeitgründen werden wir uns in unseren weiteren Wortmeldungen nur mehr auf das Gutachten von Dr. Schedlmayer beziehen. Überdies verweisen wir hiermit nochmals ausdrücklich auf unsere Einwendungen, vor allem zum Thema Landschaftsbild, und halten diese Einwendungen ausdrücklich für aufrecht.

Der Sachverständige führt in seinem Gutachten als Beispiel von Radwegen den „Heldenberg Radweg“ an. Dieser liegt nicht in unserem Einzugsgebiet. Weiters bitten wir den Sachverständigen uns mitzuteilen, wann und wo er einen Lokalaugenschein im Projektgebiet durchgeführt hat.

SV: Der Heldenberg Radweg wurde aus der UVE übernommen. Der Zeitpunkt meines Lokalaugenscheines liegt im September 2015. Ich habe dabei das gesamte Gebiet abgefahren, teilweise begangen, sowohl von der südlichen, als auch von der westlichen, nördlichen und östlichen Seite her, also rund um den gesamten Windpark.

Bl: Hier wäre es uns schon sehr wichtig, auch den genauen Tag und die Uhrzeit des Lokalaugenscheins zu kennen (heute Früh, 13.04.2016, 08.00 Uhr Morgens war so starker Nebel, dass das Projektgebiet nicht sichtbar war).

SV: Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines war beste Sicht gegeben, also kein Nebel und auch keine Dämmerung oder Nachtstunden.

Bl: Im Gutachten auf Seite 7 unter „*zusammenfassend*“ steht, dass die Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht aufgrund der bereits bestehenden technogenen Vorbelastungen des Raumes sowie der Sichtverschattungen als mäßig zu bewerten ist. Wie eigentlich aus der Sichtraumkarte ersichtlich ist, gibt es kaum technogene Einbauten im näheren Betrachtungsraum und auch kaum Sichtverschattungen, speziell nicht von frequentierten Blickpunkten aus. Die wenigen technogenen Einbauten sind in ihren Ausmaßen sehr viel kleiner als der geplante Windpark (Beispiel: Getreidesilo Guntersdorf, der einzige Silo im engeren Untersuchungsbereich) und haben eine Höhe von knapp 40 m. Der Handymast in Obritz dürfte mit etwa 30 m auskommen. Wir sehen hier einen einschneidenden Maßstabsprung und können der Argumentation der mildernden Wirkung der technogenen Einbauten im Hinblick auf den Windpark nicht folgen. Demzufolge können wir auch die Bewertung der Auswirkungen als mäßig nicht folgen.

Frage an den Sachverständigen: Was wurde im Zuge der Begehungen betrachtet?

SV: Ich bin sämtliche Landesstraßen in der engeren und weiteren Umgebung abgefahren mit Blick auf das Projektgebiet. Ich habe die Güterwege im engeren Projektgebiet befahren. Ich habe von verschiedenen Standorten aus für meine Beurteilung wichtige Betrachtungen der bestehenden Landschaft angestellt. Die

Beschriftung der Rad- und Wanderwege habe ich nicht überprüft, sondern mich auf die Ausführungen der UVE verlassen.

VL: Aus zeitlichen Gründen wird dem Ersuchen, dem Herrn Umweltschutzamt seine Wortmeldungen vorzutragen, stattgegeben, obwohl die BI ihre Ausführungen noch nicht abgeschlossen hat.

NÖ UA: Die NÖ Umweltschutzbehörde hat auf Basis ihres gesetzlichen Auftrages laut NÖ Umweltschutzgesetz die Interessen der Umwelt in diversen Verwaltungsverfahren, z.B. Verfahren nach dem UVP-G, unter Wahrung verschiedener anderer Interessen, insbesondere wirtschaftlicher, zu vertreten. Ich halte fest, dass das gegenständliche Gebiet im Zuge der strategischen Umweltprüfung (SUP), die als Basis für das sektorale Raumordnungsprogramm dient, zum größten Teil als richtigerweise Potentialfläche enthalten ist. Nichts desto trotz ist im Projektgenehmigungsverfahren das Landschaftsbild gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes zu prüfen. Selbiges wird in herrschender Lehre und Rechtsprechung unter anderem mit der Schönheit und Eigenart der Landschaft umschrieben.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat in den letzten Jahren einige Male darauf hingewiesen, letztmalig mit Einwendung vom 27.08.2015, dass es sich hier beim betroffenen Landschaftsraum um einen solchen handelt, in dem wenige technologische Vorbelastungen vorhanden sind. In der Stellungnahme vom August 2015 wurde explizit darauf hingewiesen, dass dem Fachbereich „Landschaftsbild“ besondere Bedeutung zukommen wird.

In der Zusammenfassung im Teilgutachten Landschaftsbild des SV Schedlmayer ist folgender Passus enthalten: *Aufgrund der bereits bestehenden technologischen Vorbelastung des Raumes sowie der Sichtverschattungen wird die Beeinträchtigung als mäßig bewertet.*

Ich weise darauf hin, dass aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde der Befund des Sachverständigen nicht schlüssig erscheint. Aufgrund diverser Wortmeldungen ortskundiger Personen tauchen berechtigte Zweifel auf, etwa wie viele Hochspannungsfreileitungen, Mobilfunkmasten etc. im Untersuchungsraum vorhanden sind. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, woraus genau die technologische Vorbelastung besteht.

Neben der Befundaufnahme wird auch die aus meiner Sicht nicht nachvollziehbare Bewertung im Gutachten kritisiert. Wenn von mäßig gesprochen wird, so, zumindest ist es in den mir bekannten ähnlich gelagerten Projektverfahren so, erfolgt ein so genanntes Verschneiden von Sensibilität der Landschaft mit Eingriffserheblichkeit des Projektes. Dieser Vorgang ist für mich im vorliegenden Gutachten nicht nachvollziehbar.

Aufgrund der besonderen Schwierigkeit der Beurteilung von Eingriffen ins Landschaftsbild hat es diverse Unternehmungen gegeben, einen Standard zur Nachvollziehbarkeit dieses Prozedere zu entwickeln. In Niederösterreich sind mir dazu der bereits zitierte Leitfaden des DI Knoll sowie der, kurz gefasst, *Leitfaden Landschaftsbild* des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2, ASV für Naturschutz, bekannt. In beiden Leitfäden erfolgt das oben genannte Verschneiden, um die Wertungen im Gutachten transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Anzumerken ist, dass das Landschaftsbild nicht nur die Schönheit der Landschaft, welche zugegeben zu einem bestimmten Grad sehr subjektiv empfunden wird, sondern auch die Eigenart derselben umfasst. Gerade diese Eigenart einer Landschaft lässt sich an objektiv vorfindbaren Landschaftselementen und Landmarken einschätzen. Auch eine diesbezügliche Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens des SV Dr. Schedlmayer vermissen ich. Im Vertrauen auf die Kompetenz der Behörde weiß ich, dass alle hier vorgebrachten Stellungnahmen entsprechende Berücksichtigung finden werden.

BI: Zum Thema Sach- und Kulturgüter auf Seite 8 des Gutachtens: Es wird angemerkt, dass der Untersuchungsraum für Sach- und Kulturgüter mit dem optisch visuellen Nahbereich der WEA, und zwar mit 2 km um den Projektstandort festgelegt wird. Frage: Warum wurde gerade diese Distanz von 2 km festgelegt?

SV: Es wurde erläutert, dass es sich um punktuelle Objekte handelt, die im Nahbereich unter Umständen beeinträchtigt werden können, etwa durch Zerstörung. Hier sei das so genannte Griegkreuz erwähnt, welches als Auflage wieder zu errichten ist, wenn es in der Errichtungsphase zu Beeinträchtigungen kommen könnte (durch die Baustraße). Dabei geht es um einen Existenzschutz.

Illetschko: 1. Während der Sachverständige Dr. Schedlmayer im Teilgutachten Landschaftsbild Wullersdorf postuliert „*ab einer Entfernung von 5 km optische Auswirkungen kaum wahrnehmbar, sodass dieser Bereich als wenig sensibel*

*einzustufen ist*“, spricht SV DI Knoll zum Beispiel im Teilgutachten Landschaftsbild im Verfahren Windpark Trumau, November 2015, davon, dass „erst ab *ca. 10 km keine relevanten visuellen Störungen mehr zu erwarten sind*.“ Frage: Gibt es in der Fachbeurteilung von Wirkungszonen eine einheitliche standardisierte Methodik zur Festlegung von statischen Radiensystemen?

SV: Nein. Dazu möchte ich bemerken, dass ich mit Kollegen Knoll nicht sehr weit auseinander bin. Ich habe nicht behauptet, dass zwischen 5 und 10 km keine Sichtbarkeit gegeben ist, sondern eine geringere Sensibilität.

Illetschko: Dr. Schedlmayer erteilt eingangs in der Studie zwei Wirkzonen. Eine von 0 bis 5 km und eine von 5 bis 10 km. DI Knoll setzt hier drei Wirkzonen an, nämlich eine bis 1,2 km, 5 km und 10 km. Was ist dieser Grund für diesen neuen „*optisch visuellen*“ Parameter von 2 km?

SV: Die Wirkzone mit 1,2 km dürfte auf die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 zurückzuführen sein, wobei Windkraftanlagen innerhalb einer Grenze von 1,2 km zu Baulandwidmungen nicht errichtet werden dürfen. Der Grund für die 2 km Grenze wurde bereits erläutert bei den Sach- und Kulturgütern.

Illetschko: Hat die Sichtraumkarte von Proksch 2013 für Dr. Schedlmayer Oktober 2015 nach wie vor Gültigkeit, obwohl sie sich auf ein anderes Projekt mit niedrigeren Windkraftanlagen bezieht?

SV: Ich bin davon ausgegangen, dass es sich um die gegenständlichen Windkraftanlagen handelt, da diese Umwidmung im Jahr 2010 erfolgt ist.

KW: Es ist eindeutig festzustellen, dass der Sichtraumanalyse von Proksch sehr wohl das aktuelle Projekt, insbesondere auch die aktuelle Nabenhöhe zugrunde liegt, und daher die Frage an den Sachverständigen eine unrichtige Annahme enthält. Es ist auch unrichtig – wie vorhin aber angeklungen – dass der UVE-Beitrag von Proksch sich auf eine alte oder überholte Methodik stütze.

Illetschko: Eine Tabelle der genannten, bei Proksch 2013 selektiv eingesetzten Quelle, Meinel 2001, gibt Aufschluss für den Referenzrahmen des Modells. Es handelt sich dabei um Windenergieanlagen von maximal 2,5 MW Nennleistung und maximal 120 m Gesamthöhe. Diese in der Höhe noch sehr beschränkten Windkraftanlagen des Jahres 2001 bilden also die Grundlage für das von Proksch 2013 nach wie vor referenzierte Modell der Wirkzonen.

Angesichts der von maximal 120 m der Referenzstandard von 2001 auf knapp unter 200 m (2013) gestiegenen WEA Gesamthöhe, stellt sich die Frage, ob nunmehr auch für die dem Projekt 2013 zugrunde liegende 3 MW-Klasse die von der von Proksch zitierten Quelle, Meinel 2001, postulierte 10 x 10 km Untersuchungsfläche noch ausreichend ist? Frage: Entspricht in der Sichtbarkeitsanalyse der optisch visuelle Nahwirkungsbereich mit 2 km bzw. 5 km Radius noch den aktuellen Gegebenheiten? Würde Dr. Schedlmayer die Aussage von Dr. Hecht „*die Publikation 2001 werde deshalb angeführt, da mittlerweile keine Änderungen in der Beurteilungsmethodik eingetreten seien*“ (Verweis auf Knoll 2015) noch aufrechterhalten?

VL: Frau Dr. Illetschko legt zu ihren Ausführungen einen Schriftsatz vor, welcher als Beilage D zum Protokoll genommen wird.

SV: Ja. Die mir bekannten diesbezüglichen Gutachten gehen in der Regel von diesen Distanzen aus.

KW: Ihre Kritik geht nicht nur ins Leere, sie beweist geradezu, was sie widerlegen möchte: nämlich, dass die Methodik von Proksch – an die auch der SV anknüpft – unrichtig oder veraltet sei. Es wird nämlich ohnehin (siehe beispielsweise Seite 5 – Bericht Proksch) auf den Wirkungsraum von 10 km abgestellt und zusätzlich auf Basis dieses Wirkungsraumes und unter dessen Berücksichtigung auch der konkrete Anlagentyp und die konkrete Anlagenhöhe geprüft. Es ist daher unrichtig, dass es darauf ankomme, ob einer Untersuchung vor einigen Jahren auf Basis ebenso eines 10 km Wirkungsraumes geringere Höhen zugrunde gelegt worden sein sollen. Wir haben auch nicht behauptet, dass es keinerlei Weiterentwicklung von Beurteilungsmethodiken gegeben habe; es gibt aber lediglich keine Weiterentwicklung, die dazu geführt hätte, dass der UVE oder dem Gutachten des SV ein zu kleiner Wirkungsraum zugrunde gelegt worden wäre.

BI (Herr Franz Kothmayer): Mein Sohn und ich wohnen beide in Hadres und fühlen uns durch die geplanten Windkraftanlagen in unserem Wohlbefinden insoweit gestört, als wir de facto ständig (bei Tag und Nacht) Sichtkontakt zu diesen Anlagen haben.

Weiter möchte ich relevieren, dass durch die Windkraftanlagen auch der in der Region, nicht zuletzt der Gemeinde Hadres, geübte sanfte Tourismus beeinträchtigt wird. Insbesondere merke ich an, dass sich auch Gäste aus dem In- und Ausland durch diese Anlagen visuell gestört fühlen werden.

Gemäß Berichten aus den Medien (ORF) besteht in Niederösterreich derzeit eine 118 %-ige Ökostromversorgung. Insoweit kann ich keinen Bedarf ersehen, die verfahrensgegenständlichen Windkraftanlagen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung in NÖ errichten zu müssen.

Unsere heutige Gesellschaft neigt vermehrt dazu, überzuproduzieren. Dadurch werden ökologisch wertvolle Bereiche und Lebensräume massiv in Mitleidenschaft gezogen.

Bl: Schlussbemerkung: Die UVE-Unterlagen von DI Proksch und das Gutachten von Herrn Dr. Schedlmayer sind nicht nur mangelhaft, sondern auch widersprüchlich und können von uns nicht zur Kenntnis genommen werden.

Gartler (iV Hardegg): Herr DI Hardegg schließt sich all den Einwendungen der Bl gegen dieses Projekt vollinhaltlich an.

VL: Herr Klien verzichtet ausdrücklich auf die Darlegung seiner Wortmeldung und verweist lediglich den Ausführungen der Bl im Zusammenhang mit diesem Themenblock vollinhaltlich beizutreten bzw. diesen Ausführungen zuzustimmen. Die Wortmeldung des Herrn Markus Kothmayer ist entfallen, da dieser in der heutigen Verhandlung nicht anwesend ist.

## **M Lichtimmissionen**

VL: Die Vertreter der Bl erklären ausdrücklich, dass die von ihnen zu diesem Fachbereich angedachte Wortmeldung sich inhaltlich auf die Auswirkungen auf die in Betracht ziehenden Schutzgüter bezieht. Rechtlich sind daher diese Fragen einer immissionsseitigen Betrachtung zu unterziehen, welche durch den Umwelthygieniker angestellt wurde. Diese Fragen werden bei der Abhandlung des Fachbereiches Umwelthygiene zu Protokoll gegeben werden.

Herr Klien erklärt im Hinblick auf seine Wortmeldung, dass er ebenso die immissionsseitigen Auswirkungen hinterfragen haben wollte. Auch er wird entsprechendes bei der Abhandlung des Fachbereiches Umwelthygiene zu Protokoll geben.

Angesichts dessen ist die abschließende Abhandlung dieses Themenbereiches festzustellen.

## **N Lärmschutztechnik**

VL: Gemäß der Bezug habenden Redeliste wollten Frau Dr. Illetschko und Herr Josef Müllner Wortmeldungen bezüglich dieses Fachbereichs abgeben. Beide sind bei der Abhandlung dieses Fachbereiches nicht mehr anwesend und darf daher davon ausgegangen werden, dass diese Wortmeldungen zurückgezogen wurden.

BI: Im Gutachten wird die UVE zitiert: *Die in der UVE ausgewiesenen relevanten Emissionsdaten wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet.* Konnte dieser Sicherheitszuschlag auch für das Haus 172 aufrechterhalten werden?

SV: Ja, der Sicherheitszuschlag ist enthalten.

VL: Herr Gartler erklärt, dass angesichts der sachverständigen Ausführungen zur Wortmeldung der BI es nicht mehr seiner Wortmeldung bedarf und er diese hiermit zurückzieht. Gleiches wird von Herrn Klien erklärt und zieht auch er seine Wortmeldung zu diesem Fachbereich zurück.

KW: Wir ersuchen darum, den im Auflagenvorschlag Nr. 7 angesprochenen Windgeschwindigkeitsmesspunkt auf die nächstgelegene Anlage – das ist die Anlage Nr. 8 – verlegen zu können. Dieser Änderungsgedanke beruht auf der Überlegung, dass es sich hierbei um eine einfache Handhabung der Windgeschwindigkeitsmessung handelt. Dies ist auch eine übliche Vorgangsweise.

SV: Auflage 7 wird wie folgt adaptiert: „Im ersten Betriebsjahr sind am Windgeschwindigkeitsmesspunkt der dem Projekt zugrunde liegenden Bestandsmessungen oder alternativ am Standort der WEA 08 kontinuierlich Windgeschwindigkeitsmessungen durchzuführen und ist eine Korrelation hinsichtlich der Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe und der Leistungskurven unter Berücksichtigung der Abschaltkriterien gemäß Auflage 5 zu erstellen. Ein entsprechender Bericht ist der Behörde binnen 2 Monaten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres vorzulegen.“

Als Begründung für die Adaptierung dieser Auflage führe ich an, dass anlässlich der Abänderung des ursprünglichen Genehmigungsantrages sich die Notwendigkeit eines schalloptimierten Betriebes der Windenergieanlagen WA 07 und WA 08 ergab. Die Durchführung der Kontrollmessungen bei der WA 08 lässt im Prinzip ein noch genaueres Ergebnis erwarten. Aus diesem Grund spricht nichts gegen eine Abweichung zu dem ursprünglichen Windmesspunkt.



## **O Umwelthygiene**

Bl: Frage 1: Hat es einen Auftrag gegeben, auch für das Haus Nr. 172 in Immendorf eine Bewertung vorzunehmen?

Frage 2: Im Gutachten wird erhoben, ob das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten durch Schattenwurf bzw. Lärmimmissionen beeinträchtigt werden. Wurden Auswirkungen auf die Psyche der Menschen erhoben (bedrohliche Wirkungen der Anlagen, bedrohliche Wirkungen der Schlagschatten und Unruhe in der Landschaft).

Frage 3: Es stellt sich die Frage im Sinne der Beurteilung auf Seite 15 des Teilgutachtens „Lichtimmissionen“, inwieweit eine noch erforderliche Stellungnahme samt Beurteilung betreffend medizinischer Bereiche die Unbedenklichkeit bestätigen kann.

## **P Eisabfall**

Gartler (iV DI M. Hardegg): Herr DI Maximilian Hardegg möchte sein Grundstück mit der Gst. Nr. 970 jederzeit, ohne Gefahr betreten können. Auch seine Mitarbeiter müssen jederzeit die Möglichkeit haben, dort ohne Gefährdung durch Eisabfall arbeiten zu können. Da der betroffene Wald auf dem Grundstück Nr. 970 nicht nur von Waldwegen aus betreten werden kann, die mit Warnleuchten ausgestattet werden sollen, sondern auch durch den angrenzenden Wald selbst, beziehungsweise durch andere Grundstücke, besteht die Gefahr, dass diese Warnzeichen nicht wahr genommen werden. So kann es vor allem bei spätherbstlichen und winterlichen Waldarbeiten, verursacht durch Eisabfall, zu Unfällen kommen, was auf keinen Fall toleriert werden kann. Herr DI Hardegg spricht sich aus den oben genannten Gründen massiv gegen den Bau von Windkraftanlagen auf seinem Nachbargrundstück aus, auch weil diese Einschränkung der Benutzbarkeit des Grundstücks einer Teilenteignung gleichkommen würde. Er behält sich vor, Beschwerde diesbezüglich bei Gericht einzubringen.

Bl: Zitiert ist im Gutachten betreffend Eisabfall eine Studie der Universität für Bodenkultur „Gutachten zum Eisabfall – Risiko von Windenergieanlagen des Projekts Windpark Wullersdorf“ vom 27.05.2013. Die Frage lautet: Inwieweit ist in diesem

Gutachten, worin die Wahrscheinlichkeiten behandelt sind, auch der stetige Aufenthalt von Waldarbeiten innerhalb des so genannten überwachten Bereiches, die die in Entfernung von ca. 230 m situierten Warnleuchten nicht wahrnehmen können, berücksichtigt.

KW (Herr Prof. Kromp): Unter den Witterungsbedingungen bei Eisabfall ist von einer bestimmten Anzahl von Personen ausgegangen worden, die sich jedenfalls deutlich unter einem zahlenmäßig starken Trupp (dutzende Personen) von Waldarbeitern unterscheidet, die auch bei Wahrnehmen der Warnsignale nicht reagieren würden.

Bl: Laut Anmerkung auf Seite 8 des Teilgutachtens „Eisabfall“ werden die Anlagen mit Rotorblattheizung ausgestattet. Nach Information der KW sei eine solche Beheizung nicht vorgesehen.

SV: In dem Gutachten der Bodenkultur ist auf Seite 7 angegeben, dass nach Stillsetzen des Windparks wegen Eisansatz die Mühlenwarte alarmiert werden und binnen einer Stunde vor Ort sind, um die Windkraftanlagen zu enteisen. Insoweit bleibt meine fachliche Begutachtung aufrecht und macht es keinen Unterschied, wenn diese Rotorblattheizung nicht installiert wird.

Müllner (i.V. Inge Weilner, Herbert und Rudolf Krimmel): Wir erachten uns durch die Gefahr des Eisabwurfes und der dadurch bedingten verhinderten Zugangsmöglichkeit zu unserer geplanten Obst- und Christbaumplantage in der Ausübung unserer Erwerbstätigkeit behindert. Insoweit sprechen wir uns gegen dieses Vorhaben aus. Im Grunde erachten wir in diesem Umstand eine Teilenteignung.

## **Q Allgemeine Stellungnahme**

Hartmann (Bürgermeister Gemeinde Alberndorf + „Initiative Pulkautal“): Es kam während der gesamten Verhandlung nicht zur Sprache, wie groß die Gefahr durch Repowering ist, also der Austausch der Windkraftanlagen auf noch größere Anlagen erfolgen kann.

VL: Im Rahmen dieses Behördenverfahrens ist das konkret beantragte Vorhaben zu prüfen und beurteilen. Dieses Vorhaben enthält keine Absicht für Repowering-Maßnahmen. Insoweit ist die Frage nach der Gefahr, dass zukünftig die Anlagen durch höhere Anlagen ersetzt werden, nicht relevant.

Hartmann: Ist die Betreibergesellschaft an den Zonenplan gebunden, weil jetzt schon im Wald 2 Windräder geplant sind?

VL: Unter dem bezeichneten Zonenplan ist die von der NÖ Landesregierung erlassene Verordnung vom 29. April 2014 „Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich“ angesprochen. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Norm, die im Gegenstand als Rechtsgrundlage Geltung hat.

Bl: In der gegenständlichen Verordnung sind Zonen festgelegt, worin in Zukunft Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.

Betreffend den Windpark Wullersdorf sind im zuständigen Zonenplan die Waldstandorte nicht ausgewiesen, jedoch ist im Punkt 4 der genannten Verordnung angeführt: „Flächen mit der Widmungsart „Grünland Windkraftanlage“ außerhalb der festgelegten Zonen werden von den Bestimmungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht berührt.

Die Umwidmung der Waldstandorte wurde bereits vor 2014 durchgeführt und somit fallen sie in die Ausnahme.“

Bemerkenswert ist jedoch, dass man aufgrund der Bemühungen der IG Weinviertel/Waldviertel diesen Zonenplan auf Veranlassung unseres Landeshauptmannes erstellt hat und erhoben hat, wo Windkraftanlagen unter den gesetzlichen Vorgaben möglich wären. Mit den Erhebungen zur Erstellung dieses Programmes ist man offensichtlich klüger geworden und hat die Waldstandorte heraus genommen.

Umweltanwalt Rossmann hat bereits vor Erstellung dieses Programmes in seiner Stellungnahme ebenfalls diese Waldstandorte berechtigterweise herausgenommen.

In der Annahme, dass die Grundlagen für die Erstellung des genannten Raumordnungsprogrammes gründlich durchgeführt wurden und somit in den Gutachten zum Windpark Wullersdorf angegebenen Stellungnahmen wertlich überragen, dürften die Waldstandorte und die waldnahen Standorte unter Berücksichtigung des Trümmerschattens nicht errichtet werden.

VL: Die Herren Gartler und Ing. Schmoll verzichten auf ihre Wortmeldung für die BI.

Klien: Aufgrund der in der Verhandlung getroffenen Ausführungen erachte ich es vor allem aus der Sichtweise von Hollabrunn, für evident, dass die geplanten Windkraftanlagen die Physiognomie des zentralen Weinviertels nachhaltig negativ verändern werden. Das Naturjuwel Galgenberg ist ein für Naturfreunde großer Anziehungspunkt. Die Sichtweite ist von dort bis zum Ötscher möglich. Insoweit spreche ich mich gegen die Genehmigung des geplanten Windparks aus. Das gilt auch für eine mögliche Erweiterung Richtung Westen im Hinblick auf den Gestattungsvertrag von 2014.

Als Schlussworte möchte ich noch anmerken, dass man trotz der Vielfalt an Teilbereichen den Blick auf das Ganze nicht aus den Augen verlieren sollte.

VL: Herr Bürgermeister Goldinger hat bei Verlassen der Verhandlung ausdrücklich mitgeteilt, dass er seine Wortmeldung zu diesem letzten Themenpunkt zurückzieht. Die Herren Kornherr und Franz Kothmayer haben vor Abhandlung dieses letzten Themenbereiches die Verhandlung verlassen. Insoweit wird hierin ein Verzicht auf ihre Wortmeldung angenommen.

KW: 1. Zu den für die Risikoanalyse herangezogenen Faktoren wird hinsichtlich des Performancelevels der Wert C und hinsichtlich des Safety Integrations Levels (SIL) der Wert 2 angegeben.

2. Zum Vorhaben und dessen technischer Beschaffenheit wird klarstellend und präzisierend angegeben, dass das Vorhaben als Gesamtes (der Windpark) mit einem Eisdetektor der Type LABKOTEC LID – 3300 IP ausgestattet und auch mit dem Eiserkennungssystem Blade-Control die jeweiligen Anlagen ausgestattet werden. Die Aktivierung der Blade-Control führt zur Abschaltung der jeweiligen Anlage; die Aktivierung des Detektors LABKOTEC würde zur Deaktivierung des gesamten Vorhabens (aller Anlagen) führen. Dies gewährleistet gleichzeitig die Ausführung eines redundanten Systems.

3. Zu der von der BI angesprochenen Verordnung sektorales Raumordnungsprogramm wird darauf verwiesen, dass sich deren Rechtswirkungen in den im § 3 aufgelisteten erschöpfen und diese lediglich die Festlegung von Widmungsarten nach in Kraft treten der Verordnung betreffen.

4. Die Projektwerberin hat den Aussagen aller Sachverständigen entnommen, dass nach deren Ansicht das beantragte Vorhaben zu genehmigen sein wird.

5. Die Projektwerberin möchte sich ausdrücklich beim Verhandlungsleiter und den Sachverständigen für die außergewöhnlich umfassende und zweckmäßig sowie gleichzeitig verfahrensökonomisch geführte Verhandlung und bei allen anderen Verfahrensparteien für die konstruktive Art des Dialogs und der Fragestellung bedanken.

Bl: Zu den oben unter Punkt 1 getroffenen Ausführungen der KW sind die nachvollziehbaren Berechnungen noch vorzulegen.

#### **IV. Erklärungen des VL**

1. Von der vom Verhandlungsleiter eingeräumten Möglichkeit eines Lokalaugenscheins wurde von keinem Verhandlungsteilnehmer Gebrauch gemacht.

2. Es wird ausdrücklich nochmals hervorgehoben, dass die zu Protokoll genommenen Wortmeldungen betreffend die Luftfahrttechnik und die Umwelthygiene den betreffenden Sachverständigen zur Beantwortung der darin gestellten Fragen weitergeleitet werden. Die hierauf gegebenen Antworten werden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dem Parteiengehör unterstellt werden.

3. Die mündliche Erörterung wurde zwischen 12.15 und 14.00 Uhr, 16.30 und 16.45 Uhr jeweils für Pausen unterbrochen. Nach Entgegennahme der Wortmeldungen zum Fachbereich Luftfahrttechnik wird die Verhandlung um 17.00 Uhr unterbrochen. Die Fortsetzung der Verhandlung wird entsprechend der Kundmachung am 13. April 2016, 09.00 Uhr, stattfinden.

Am 13. April 2016 wurde die mündliche Erörterung zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 18.00 Uhr jeweils für Pausen unterbrochen. Um 20.00 Uhr wurde die Erörterung für beendet erklärt und darauf hingewiesen, dass nunmehr die abschließende Abfassung (Fertigstellung) der Verhandlungsschrift erfolgen und die Verhandlungsschrift gemäß § 44e AVG zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden wird.

Die fertiggestellte Verhandlungsschrift wird von den noch anwesenden Verhandlungsteilnehmern unterschrieben. Alle anderen Verhandlungsteilnehmer haben die Verhandlung schon vor der Fertigstellung respektive Unterfertigung der Verhandlungsschrift verlassen.

Von einer Wiedergabe der fertiggestellten Verhandlungsschrift wird abgesehen, da die noch anwesenden Personen auf eine Wiedergabe verzichtet haben.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Verhandlungsschrift wird ausdrücklich festgestellt.

Die Verhandlung wird vom Verhandlungsleiter für geschlossen erklärt.

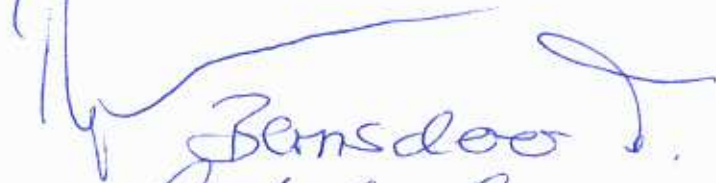
**Dauer der gesamten Verhandlung:**

<b>Am 12.04.2016</b>		
Beginn:	09.00	Uhr
Unterbrochen von	12.15	Uhr
bis	14.00	Uhr
Ende	18.15	Uhr
<b>Am 13.04.2016</b>		
Beginn:	09.00	Uhr
Unterbrochen von	12.30	Uhr
bis	14.00	Uhr
Ende	22.00	Uhr

Unterschrift des Verhandlungsleiters:



Unterschrift der Vertreter der Antragstellerinnen:



Zensdorf

Unterschrift sonstiger Beteiligter:



Thies Prof  
Karnen

Frensdorff  
Josef Peer

Möller Urr  
Schickelby